

Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland im Jahr 2019

von Prof. *Dr. Heiko Sauer*, Lehrstuhl für deutsches und europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	4
I. Funktion und Gegenstand des Berichts	4
II. Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2019	6
III. Hinweise zur Nutzung des Berichts	7
B. Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs	8
I. Strafrecht mit Strafprozessrecht, Strafvollzugsrecht, Maßregelvollzugsrecht und Auslieferungsrecht	8
1. L. gegen Österreich (positive Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1 EMRK im Bereich der Strafverfolgung).....	8
2. S.E. u.a. gegen Island (Zugang zu nicht ausgewerteten Daten im Ermittlungsverfahren).....	9
3. G. gegen Island (Konsequenzen fehlerhafter Ernennungen von Richter*innen)	10
4. N.V.T. gegen Rumänien (Anwendungsbereich positiver Verpflichtungen)	12
5. G. u.a. gegen Russland (Videoüberwachung im Strafvollzug)	13
6. G. gegen Frankreich (Ausführung von Häftlingen zu Beerdigungen)	13
7. M.R.A. und O.B. gegen Türkei (Fernstudium im Strafvollzug)	15
8. R. gegen Belgien (Sprachprobleme im Maßregelvollzug).....	15
9. R.C. gegen Belgien (Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls)	17
10. T.K. und S.R. gegen Russland (Auslieferung nach Kirgisistan).....	18
II. Privatrecht	19
11. L.R. u.a. gegen Spanien (Videoüberwachung am Arbeitsplatz)	19
12. A. u.a. gegen Ungarn (Beschwerdebefugnis von Anteilseignern)	21
III. Privates und öffentliches Familienrecht	22
13. Gutachten zu personenstandsrechtlichen Fragen der Leihmutterchaft	22
14. P.L. gegen Frankreich (Herausgabe von Samenzellen eines Verstorbenen) ...	23
15. M. gegen Malta (Verpflichtung zur Abgabe einer Probe zur Feststellung der Vaterschaft)	24
16. S.L. u.a. gegen Norwegen (Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung).....	25
IV. Öffentliches Recht	27
i. Gefahrenabwehrrecht	27
17. C. gegen Vereinigtes Königreich (Datenspeicherung in Extremismusdatei) ...	27
18. F.d.O. gegen Portugal (staatliche Schutzpflichten bei suizidgefährdeten Personen)	28
19. H. gegen Frankreich (bauaufsichtsrechtliche Betretungsrechte)	29

20. R. gegen Slowenien (Anwendungsbereich des Rückwirkungsverbots)	30
ii. Migrationsrecht	31
21. I. und A. gegen Ungarn (Festhalten von Flüchtlingen in Transitzonen an der Grenze).....	31
22. A.M. gegen Frankreich (Abschiebung nach Algerien).....	33
23. S. gegen Dänemark (psychische Krankheit als Abschiebungshindernis)	34
iii. Wahl- und Parlamentsrecht.....	35
24. F. u.a. gegen Spanien (Versammlungsfreiheit von Parlamentarier*innen)	35
25. Z. u.a. gegen Slowenien (Zurückweisung von Wahllisten)	36
26. G.K. gegen Belgien (Mandatsverzicht)	37
iv. Sonstiges: Kartellrecht, Informationsrecht und Verfahrensrecht.....	38
27. C.F. gegen Frankreich (Kartellgeldbuße bei Rechtsnachfolge)	38
28. S. gegen Ungarn (Zugang von Journalist*innen zu Flüchtlingsunterkünften)	39
29. N.-M. gegen Schweiz (Staatenimmunität im gerichtlichen Verfahren).....	40
30. A. u.a. gegen Türkei (Schutz des Kulturerbes).....	41
V. Auslegungsfragen des Verfahrensrechts der Konvention	42
31. I.M. gegen Aserbaidshan (Verletzungsverfahren nach Art. 46 Abs. 4 EMRK).....	42
C. Register.....	44
I. Sachverzeichnis.....	44
II. Verzeichnis der betroffenen Konventionsrechte.....	46

A. Einführung

I. Funktion und Gegenstand des Berichts

Der folgende Bericht gibt einen Überblick über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland aus dem Jahr 2019. Angesichts der Orientierungswirkung, die den Entscheidungen des Gerichtshofs zur Auslegung und Anwendung der einzelnen Konventionsrechte schon aus völkerrechtlicher Sicht (s. etwa *Breuer*, in: Karpenstein/Mayer [Hrsg.], EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 46 Rn. 43 ff.), vor allem aber von Verfassungen wegen zukommt (s. zusammenfassend BVerfGE 128, 326 [366 ff.]; 137, 273 [320 f.]; und zuletzt BVerfGE 148, 296 [350 ff.]), sind die gegen andere Staaten ergangenen Urteile des EGMR auch für Deutschland von Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht spricht insoweit von einer „faktischen Präzedenzwirkung“ der Spruchpraxis des Gerichtshofs (BVerfGE 128, 326 [368]; BVerfGE 148, 296 [351 f.]), die bei der Auslegung und Anwendung des innerstaatlichen Rechts einschließlich der Grundrechte des Grundgesetzes zu berücksichtigen ist. Die Aufgabe der deutschen Rechtsanwender*innen besteht dabei darin, die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Kenntnis zu nehmen, innerstaatliches Recht im Einklang mit den Vorgaben der Konvention auszulegen und gegebenenfalls nachvollziehbar zu begründen, warum – namentlich legitimiert durch kollidierendes Verfassungsrecht – diesen Vorgaben ausnahmsweise nicht gefolgt wird (s. dazu BVerfGE 111, 307 [324 f.]; 128, 326 [371 f.]; 137, 273 [321]; tendenziell großzügiger jetzt allerdings BVerfGE 148, 296 [354 ff.]). Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn diejenigen Urteile des Gerichtshofs bekannt sind, die für die deutsche Rechtsordnung von Bedeutung sind. Dementsprechend will dieser Bericht bezogen auf den Berichtszeitraum 2019 über diejenigen Entscheidungen des EGMR informieren, die gerade auch für die deutsche Rechtsordnung von Interesse sein können. Darin liegt der besondere Blickwinkel des Berichts, an dem sich die Auswahl der Entscheidungen orientiert (vom „Umdenken“ eines völkerrechtlichen Vertrages in den Kontext der „aufnehmenden“ Rechtsordnung spricht insoweit BVerfGE 128, 326 [370]; ebenso BVerfGE 148, 296 [352 f.]).

Urteile des Gerichtshofs, die in keiner spezifischen Verbindung gerade zur deutschen Rechtslage stehen, etwa weil die beanstandeten Regelungen oder Praktiken im deutschen Recht keine Parallelen aufweisen oder ein bestimmtes Problem in Deutschland schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auftritt, wurden deshalb auch dann nicht in den Bericht aufgenommen, wenn sie aus einem menschenrechtlichen Blickwinkel oder aus anderen Gründen völkerrechtlich oder auch politisch von größerer Bedeutung sind. Hier sind als einige wichtige Beispiele zu nennen: EGMR, Urteil vom 24. Januar 2019, C. u.a.

gegen Italien, Nr. 54414/13 (unzureichender staatlicher Schutz gegen Gesundheitsschäden der Anwohner*innen durch eine Eisenhütte); EGMR, Urteil vom 24. Januar 2019, K. gegen Italien, Nr. 76577/13 (Fairness des Strafverfahrens in Aufsehen erregendem Mordfall in Perugia); EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 29. Januar 2019, G. u.a. gegen Zypern und Türkei, Nr. 36925/07 (u.a. betreffend Maßnahmen der „Türkischen Republik Nordzypern“ und Fragen des Art. 1 EMRK); EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 31. Januar 2019, Georgien gegen Russland, Nr. 13255/07 (Entschädigung der Opfer im Staatenbeschwerdeverfahren); EGMR, Urteil vom 28. Februar 2019, B. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 4755/16 (betreffend das Regelwerk zu Grenzkontrollen); EGMR, Urteil vom 12. März 2019, D. gegen Litauen, Nr. 28859/16 (keine Verletzung von Art. 7 EMRK durch Verurteilung wegen Völkermordes); EGMR, Urteil vom 9. April 2019, N. gegen Russland, Nr. 43734/14 (Hausarrest eines bekannten russischen Oppositionellen); EGMR, Urteil vom 9. April 2019, T. u.a. gegen Russland, Nr. 18255/10 u.a. (Piloturteil zu Haftbedingungen); EGMR, Urteil vom 16. April 2019, A.A. gegen Türkei, Nr. 12778/17 (Verhaftung eines Verfassungsrichters nach dem Putschversuch); EGMR, Urteil vom 28. Mai 2019, K. gegen Frankreich, Nr. 12267/16 (zu den Anforderungen an die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge); EGMR, Urteil vom 11. Juni 2019, O. u.a. gegen Moldawien, Nr. 42305/18 (Auslieferung an die Türkei im Zusammenhang mit dem Putschversuch); EGMR, Urteil vom 13. Juni 2019, M.V. gegen Italien, Nr. 77633/16 (lebenslange Freiheitsstrafe bei organisierter Kriminalität); EGMR, Zulässigkeitsentscheidung vom 5. November 2019, K. gegen Norwegen, Nr. 47341/15 (zum Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof); EGMR, Urteil vom 10. Dezember 2019 (noch nicht rechtskräftig), K. gegen Türkei, Nr. 28749/18 (zu den „Gezi Park-Protessen“). Damit gibt der Bericht keinen umfassenden Überblick über wichtige Entscheidungen des Gerichtshofs aus dem Berichtszeitraum; er beschränkt sich vielmehr auf die Darstellung der gerade aus deutscher Sicht wichtigen Entscheidungen. Dabei wurden Entscheidungen nur dann in den Bericht aufgenommen, wenn sie der Rechtsprechung des Gerichtshofs insgesamt neue Aspekte hinzufügen, indem ein Problem erstmals auftrat oder bestehende Rechtsprechungslinien fortentwickelt oder neu justiert wurden. Viele Entscheidungen, die aus der Perspektive der deutschen Rechtsordnung zwar grundsätzlich von Interesse sind, die aber nur die Anwendung etablierter Maßstäbe zum Ausdruck bringen, wurden deshalb nicht berücksichtigt.

Für den Bericht wurden die 11 Urteile der Großen Kammer, die 328 Urteile der Kammern, wesentliche Urteile der mit drei Richter*innen besetzten Ausschüsse sowie einige Zulässigkeitsentscheidungen aus dem Berichtszeitraum ausgewertet*. Nachfolgend werden insgesamt 31 Entscheidungen des Gerichtshofs dargestellt.

II. Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2019

Auch im Berichtszeitraum 2019 erstreckte sich die Rechtsprechung des EGMR auf nahezu alle denkbaren Sachgebiete der innerstaatlichen Rechtsordnungen. Dabei waren die nach wie vor sehr zahlreichen Urteile beispielsweise über konventionswidrige Haftbedingungen, über die Misshandlung von Personen durch staatliche Sicherheitskräfte, über die fehlende Vollstreckung rechtskräftiger Urteile oder über Rechtsschutzlücken bzw. überlange Verfahrensdauer im Rahmen der Untersuchungshaft für die Zwecke dieses Berichts grundsätzlich nicht näher zu betrachten, geht es dabei doch regelmäßig um strukturelle Probleme der Rechtsordnungen der betroffenen Vertragsstaaten, die in der deutschen Rechtsordnung keine Parallelen finden. Von Interesse sind demgegenüber namentlich diejenigen Entscheidungen, die sich mit Regelungen oder Problemen beschäftigen, die grundsätzlich auch in Deutschland bestehen. Solche Entscheidungen sind auch im Jahr 2019 für das Strafrecht, das Zivilrecht und das öffentliche Recht – mit deutlichem quantitativen Schwerpunkt in den beiden erstgenannten Bereichen – zu verzeichnen. Von besonderem Interesse sind aus dem Bereich des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts und des Strafvollzugsrechts das Urteil über den Zugang der Verteidigung zu nicht ausgewerteten Daten im Ermittlungsverfahren (Nr. 2), die Urteile zur Videoüberwachung, zur Ausführung von Häftlingen und zum Fernstudium im Strafvollzug (Nr. 5, 6 und 7), das Urteil zu individuellen Therapieangeboten im Maßregelvollzug (Nr. 8) und das Urteil zur Vollstreckung europäischer Haftbefehle (Nr. 9). Aus dem Bereich des Privatrechts sind die Urteile zur Videoüberwachung am Arbeitsplatz (Nr. 11) und zum gesellschaftsrechtlichen Durchgriff (Nr. 12) zu nennen, aus dem Familienrecht das erste Gutachten des Gerichtshofs nach dem 16. Zusatzprotokoll zu Fragen der Leihmutterchaft (Nr. 13) und ein Urteil über staatliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung (Nr. 16). Im Bereich des öffentlichen Rechts hat der Gerichtshof wichtige Urteile zu bauaufsichtsrechtlichen Betretungsrechten (Nr. 19), zum Festhalten von Flüchtlingen in Transitzone einschließlich der Anforderungen an Zurückweisungen an „sichere Drittstaaten“ (Nr. 21), zur Abschiebung nach Algerien (Nr. 22), zur Zurückweisung von Wahllisten politischer Parteien (Nr. 25),

* Bei der Sichtung des umfangreichen Entscheidungsmaterials haben mich meine Mitarbeiterin Frau *Carolin Schlößer* sowie von studentischer Seite *Pola Brünger*, *Luc von Danwitz* und *Pina Meschenmoser* ebenso tatkräftig wie hervorragend unterstützt. Hierfür gebührt ihnen mein ganz herzlicher Dank.

zum Mandatsverzicht (Nr. 26) und zur Rechtsnachfolge bei Kartellgeldbußen (Nr. 27) getroffen.

III. Hinweise zur Nutzung des Berichts

Alle Entscheidungen sind im Kopfbogen der einzelnen Darstellungen mit abgekürztem Fallnamen, Datum und Beschwerdennummer bezeichnet. Auf der Grundlage dieser Angaben sind die Entscheidungen in der vom EGMR angebotenen Datenbank HUDOC (verfügbar unter <http://www.echr.coe.int> unter case-law) problemlos zugänglich. Im Rahmen des Kopfbogens wird außerdem darauf hingewiesen, welche Konventionsrechte betroffen sind und ob der Gerichtshof eine Verletzung festgestellt hat oder nicht. Überdies wird zum Zweck der schnellen Einordnung der Entscheidung eine Betreffzeile angegeben. Hinweise auf nicht-amtliche deutsche Übersetzungen der Entscheidungen wurden ebenfalls aufgenommen (einen Überblick über deutsche Übersetzungen von Entscheidungen des EGMR bietet die von Prof. *Dr. Marten Breuer* angebotene Website <http://www.egmr.org>). Die Darstellung der einzelnen Entscheidungen erfolgt jeweils in drei Schritten: Zunächst wird der entscheidungserhebliche Sachverhalt einschließlich der Rügen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers (Bf.) dargestellt (unter a.). Dann folgt eine Darstellung der Feststellungen des Gerichtshofs (unter b.). Schließlich wird in einem letzten Abschnitt der Bezug zur deutschen Rechtsordnung hergestellt (unter c.). In diesem Rahmen wird erläutert, inwiefern die jeweilige Entscheidung für die deutsche Rechtsordnung von Interesse ist; soweit vorhanden, werden Parallelvorschriften des deutschen Rechts genannt. Darüber hinaus wird die Behandlung des jeweiligen Problems im deutschen Recht teilweise unter Angabe von Nachweisen kurz erläutert. Konkrete Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit der deutschen Rechtslage mit der Konvention enthält dieser Teil jedoch nicht; dies abschließend zu beurteilen, ist nicht die Aufgabe des vorliegenden Berichts. Außerdem wird im Rahmen der Einordnung der Entscheidung teilweise auf mit ihr im inhaltlichen Zusammenhang stehende Urteile des EGMR aus dem Berichtszeitraum sowie auf frühere Entscheidungen und ihre Darstellung in den vorangegangenen Jahresberichten hingewiesen. Die leichte Auffindbarkeit einzelner, aus einem spezifischen Blickwinkel der Nutzer*innen interessanter Entscheidungen soll durch eine an Sachmaterien orientierte Gliederung des Berichts, durch die schlagwortartige Darstellung der Entscheidungen im Inhaltsverzeichnis und durch die Ergänzung des Berichts im Register ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wird der Bericht nicht nur um ein Stichwortverzeichnis, sondern auch um ein nach den betroffenen Konventionsrechten aufgeschlüsseltes Register ergänzt.

B. Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs

I. Strafrecht mit Strafprozessrecht, Strafvollzugsrecht, Maßregelvollzugsrecht und Auslieferungsrecht

1. L. gegen Österreich (positive Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1 EMRK im Bereich der Strafverfolgung)

L. gegen Österreich, Urteil vom 10. Oktober 2019, Nr. 4782/18 – Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft positive Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 1 EMRK im Bereich der Strafverfolgung wegen herabwürdigender Äußerungen.

a) Der Bf. war während der nationalsozialistischen Herrschaft unter anderem im Konzentrationslager Mauthausen inhaftiert und wurde dort zur Arbeit gezwungen. Im Jahr 2015 erschien in einem rechtsradikalen Blatt ein Beitrag, in dem die Befreiten dieses Konzentrationslagers als „Massenmörder“, „Landplage“ und „Kriminelle“ bezeichnet wurden. Das durch eine Strafanzeige eines Mitglieds des Nationalrats in Gang gesetzte Strafverfahren gegen den Verfasser wurde eingestellt. Daraufhin veröffentlichte dieser im gleichen Blatt einen weiteren Artikel, der sich gegen die „Denunziation“ wendete und den Bericht über das Strafverfahren dazu nutzte, die herabwürdigenden Aussagen wörtlich zu wiederholen. Daraufhin begehrte der Bf. zusammen mit weiteren Überlebenden eine Entschädigung wegen des zweiten Artikels, der sie herabgewürdigt und verleumdet habe. Diese wurde mit dem Argument gerichtlich abgelehnt, dass von einer Kollektivbeleidigung auszugehen sei, die sich gegen rund 20.000 Personen richte und die Anspruchsteller daher nicht persönlich betreffen könne. Diese machten dagegen erfolglos geltend, die Anzahl der Überlebenden sei inzwischen klein und sie alle seien durch ihr einschlägiges Engagement in der österreichischen Öffentlichkeit persönlich bekannt. Dadurch sehen sie ihr Recht auf Privatleben als nicht ausreichend geschützt an.

b) Die Kammer stellt einstimmig fest, dass Österreich seine positiven Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt habe. Sie stützt sich dabei im Kern auf zwei Überlegungen: Erstens habe sich das Berufungsgericht mit dem gegen das erstinstanzliche Urteil vorgebrachte Argument, dass inzwischen von der persönlichen Betroffenheit der wenigen Überlebenden auszugehen sei, nicht auseinandergesetzt – ein Argument, das der Gerichtshof, auch wenn er dies nicht ausdrücklich ausspricht, offenbar für stichhaltig hält. Zweitens sei nicht sorgfältig untersucht worden, inwieweit sich der zweite Artikel über

das individuelle Strafverfahren vom ersten Artikel, der generalisierend zu einer historischen Begebenheit Stellung nehme, unterscheide und welche Konsequenzen daraus zu ziehen seien. Damit sei Österreich seiner Pflicht zum Schutz der Persönlichkeit des Bf. nicht hinreichend nachgekommen.

c) Das auch in den deutschen Medien stark wahrgenommene Urteil ist für Deutschland aus zwei Gründen von Interesse: Zum einen sind deutsche Gerichte immer wieder mit Fragen des Ausgleichs zwischen Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit im Kontext nicht nur der Holocaustleugnung nach § 130 Abs. 3 StGB befasst. Zum anderen haben nicht erst die viel beachteten Entscheidungen des Landgerichts Berlin und des Kammergerichts im Verfahren der Bundestagsabgeordneten Renate Künast eine intensive Diskussion über die Grenzen der Meinungsfreiheit und über die Pflicht staatlicher Institutionen angestoßen, Persönlichkeitsrechte besser zu schützen. In dieser Diskussion ist der Hinweis auf staatliche Schutzpflichten auch aus Art. 8 Abs. 1 EMRK ein wichtiger Beitrag, auch wenn im konkreten Fall erst der in vielen Kommentaren scharf kritisierte außerordentlich laxer Umgang der österreichischen Strafverfolgungsbehörden zu der Verurteilung geführt haben dürfte.

2. S.E. u.a. gegen Island (Zugang zu nicht ausgewerteten Daten im Ermittlungsverfahren)

S.E. u.a. gegen Island, Urteil vom 4. Juni 2019, Nr. 39757/15 – keine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK

Der Fall betrifft die Frage, ob die Verteidigung Zugang zu im Ermittlungsverfahren beschlagnahmten Daten haben muss, die von der Staatsanwaltschaft nicht ausgewertet wurden.

a) Die Bf. waren leitende Angestellte einer Bank, die im Zuge der isländischen Bankenkrise des Jahres 2008 zusammenbrach. Sie wurden unter anderem wegen Marktmanipulationen zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hatte im Ermittlungsverfahren eine große Menge von Daten beschlagnahmt, die nur zum Teil ausgewertet und dem Verfahren zu Grunde gelegt wurden. Die Verteidigung hatte Zugang sowohl zu den Ermittlungsakten als auch zu darüber hinausgehenden Daten, die zunächst als potenziell relevant eingestuft worden waren. Der Bf. sieht allerdings einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK darin, dass die Verteidigung keinen Zugang zu sämtlichen Daten gehabt habe. Ferner sei sie an Stichwortsuchen in diesem Datenbestand nicht beteiligt worden: Weder habe sie selbst Stichworte vorschlagen können noch sei ihr eine

Übersicht über die Ergebnisse zur Verfügung gestellt worden noch habe sie Zugang zu den einzelnen Dateisammlungen gehabt.

b) Die Kammer stellt mit einer Mehrheit von sechs Stimmen fest, dass Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK nicht verletzt wurde. In Bezug auf den gesamten nicht ausgewerteten Datenbestand stützt sie diese Feststellung insbesondere darauf, dass die Verteidigung nicht namhaft gemacht hatte, wonach sie hätte suchen wollen. Wesentlich skeptischer ist die Kammer im Hinblick auf die Dateisammlungen, die das Ergebnis von Stichwortsuchen waren. Sie betont zwar, dass das innerstaatliche Recht die Verpflichtung, Übersichten zu den Stichwortsuchen anzufertigen, nicht enthalte. Die Feststellung, dass keine Verletzung vorliegt, wird im Hinblick auf von der Verteidigung vorgeschlagene Stichworte und auf den fehlenden Zugang zu den einzelnen Dateisammlungen zentral darauf gestützt, dass die Verteidigung zu keiner Zeit entsprechende Anträge gestellt hatte.

c) Die Verfügbarkeit großer Datenmengen, die für ein Ermittlungsverfahren nicht vollständig ausgewertet werden können, ist auch in Deutschland ein bekanntes Problem (s. insoweit auch EGMR, Urteil vom 25. Juli 2019, Nr. 1586/15, R. gegen Deutschland). Während der Gerichtshof keine Verpflichtung ausspricht, der Verteidigung alle auch nicht ausgewerteten Daten zur Verfügung zu stellen, ist das Urteil nicht zuletzt dadurch von Interesse, dass es davon ausgeht, dass die Verteidigung grundsätzlich an der systematischen Aufarbeitung vorhandener Datenbestände beteiligt werden muss und dass der Zugang zu denjenigen Daten, die zu Gegenständen des späteren Hauptverfahrens gemacht werden sollen, grundsätzlich nicht ausreicht. Diese Feststellung hat Relevanz für die zu § 147 StPO geführte Diskussion, ob die so genannte Spurenakte zu der Akte gehört, in die Einsicht gewährt werden muss (s. dazu etwa *Willnow*, in: Hannich [Hrsg.], Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Aufl. 2019, § 147 Rn. 7).

*3. G. gegen Island (Konsequenzen fehlerhafter Ernennungen von Richter*innen)*

G. gegen Island, Urteil vom 12. März 2019, Nr. 26374/18 – Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (nicht rechtskräftig)

Das Verfahren betrifft die Frage, welche Auswirkungen fehlerhafte Ernennungen von Richter*innen auf die Fairness des gerichtlichen Verfahrens haben.

a) Der Bf. wurde wegen eines Verkehrsdelikts strafrechtlich verurteilt. Er macht geltend, dass das Berufungsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei. Hintergrund dieser Rüge waren Unregelmäßigkeiten bei der Besetzung des in Island im Jahr 2018 neu

errichteten Berufungsgerichts: Der Gesetzgeber hatte vorgesehen, dass die Justizministerin dem Parlament auf der Grundlage von Vorschlägen eines paritätisch besetzten unabhängigen Expertengremiums Wahlvorschläge unterbreiten sollte. Sie tauschte ohne nähere Begründung vier der fünfzehn vorgeschlagenen Kandidat*innen aus, und das Parlament stimmte dieser Liste en bloc und nicht wie vorgeschrieben durch separate Wahl aller einzelnen Kandidat*innen zu. Der Oberste Gerichtshof Islands hat die Rechtswidrigkeit dieses Vorgehens in mehreren Verfahren festgestellt. Über das Verfahren des Bf. hatte auch einer der von der Ministerin eigenmächtig vorgeschlagenen Kandidat*innen mit entschieden.

b) Die Kammer stellt die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK mit einer Mehrheit von fünf Stimmen fest, da das Gericht, das den Bf. verurteilt hatte, nicht auf dem Gesetz beruhe. Sie geht in Anlehnung an Urteile des Obersten Gerichts davon aus, dass die Bestellung der Richter*innen des Berufungsgerichts die innerstaatlich vorgesehenen Regelungen gravierend verletzt habe. Dabei geht es weniger um die Frage, ob das vorgesehene Verfahren die richterliche Unabhängigkeit hinreichend sichert, als darum, dass seine Vorgaben nicht eingehalten wurden. Ohne vertiefte Überlegungen zu dieser Frage leitet die Kammer daraus ab, dass das Berufungsgericht nicht im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK gesetzlich vorgesehen (established by the law) gewesen sei.

c) In einer vernehmlicher werdende europaweiten Debatte über die Unabhängigkeit der Justiz und die Ausgestaltung von Ernennungsverfahren, mit denen diese Unabhängigkeit gesichert werden kann, ist das Urteil des Gerichtshofs auch für Deutschland von Interesse. Immerhin wird der Einfluss der Exekutive auf die Bestellung von Richter*innen immer wieder kritisiert, und Konkurrentenstreitverfahren haben in Einzelfällen rechtswidrige Beförderungsentscheidungen offengelegt. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, dass die in den Prozessordnungen vorgesehenen Besetzungsrügen künftig auch darauf gestützt werden könnten, dass es Unregelmäßigkeiten bei Ernennungs- oder Beförderungsentscheidungen gegeben habe (s. zu dieser Frage in Bezug auf einen Schöffen bereits BGH, Urteil vom 21. September 1984, 2 StR 327/84, NJW 1984, S. 2839). Freilich waren die Unregelmäßigkeiten in dem vom Gerichtshof entschiedenen Fall gravierend, und möglicherweise hat auch die Kritik von zwei Richtern, die in ihrem Sondervotum kritisiert haben, der Ansatz des Gerichtshofs sei zu weitreichend, dazu geführt, dass der Fall erfolgreich bei der Großen Kammer anhängig gemacht wurde.

4. N.V.T. gegen Rumänien (Anwendungsbereich positiver Verpflichtungen)

N.V.T. gegen Rumänien, Urteil der Großen Kammer vom 25. Juni 2019, Nr. 41720/13 – keine Verletzung von Art. 2, Art. 3 und Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Frage, wie positive Verpflichtungen der Staaten aus unterschiedlichen Garantien voneinander abzugrenzen sind.

a) Der Bf. wurde bei einem Autounfall schwer verletzt. Die gerichtliche Aufarbeitung des Unfallgeschehens hält er aus verschiedenen Gründen für nicht hinreichend effektiv und sieht deshalb unter anderem positive Verpflichtungen der Staaten aus Art. 2, Art. 3 und Art. 8 Abs. 1 EMRK als verletzt an.

b) Die Große Kammer stellt mit unterschiedlichen Mehrheitsverhältnissen fest, dass die geltend gemachten Verletzungen nicht vorliegen. Dabei soll sich die Darstellung des Urteils hier auf die Abgrenzung der Anwendungsbereiche der verschiedenen Garantien im Hinblick auf positive Verpflichtungen der Staaten beschränken: Nach Auffassung der Großen Kammer ist das Recht auf Leben im Hinblick auf positive Verpflichtungen der Staaten bereits dann einschlägig, wenn Verletzungen so schwer sind, dass sie lebensbedrohlich werden können. Allerdings habe Rumänien die aus Art. 2 EMRK resultierenden Aufklärungspflichten nicht verletzt. Demgegenüber sei Art. 3 EMRK nicht anwendbar, weil Verletzungen aus fahrlässigem Verhalten keine „Behandlung“ im Sinne dieser Garantie darstellen. Auch das Recht auf Privatleben sei im Hinblick auf die Folgen eines Verkehrsunfalls im öffentlichen Raum nicht anwendbar.

c) Das als Grundsatzurteil angelegte, von der Kammer nach Art. 30 EMRK an die Große Kammer abgegebene Verfahren ist weniger im Hinblick auf die Beurteilung der Untersuchung als insgesamt noch hinreichend effektiv von Interesse als hinsichtlich der Abgrenzung der Anwendungsbereiche unterschiedlicher potenziell einschlägiger positiver Verpflichtungen. Neu und auch für Deutschland von Interesse ist insbesondere, dass positive Verpflichtungen aus dem Recht auf Leben auch dann eingreifen können, wenn das Leben nur potenziell bedroht ist.

5. G. u.a. gegen Russland (Videoüberwachung im Strafvollzug)

G. u.a. gegen Russland, Urteil vom 2. Juli 2019, Nr. 27057/06 – Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Anforderungen an den Einsatz von Videoüberwachungstechnik im Strafvollzug.

a) Die männlichen Bf. befanden sich in Straf- bzw. Untersuchungshaft und waren in Gefängniszellen untergebracht, die dauerhaft videoüberwacht wurden. Die Kamera war so installiert, dass der gesamte Haftraum zu sehen war, und die Aufzeichnungen wurden von weiblichem Aufsichtspersonal beobachtet. Das innerstaatliche Recht erlaubt die Videoüberwachung, ohne sie von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen oder sie zeitlich zu beschränken; verlangt ist lediglich die Einweihung der Betroffenen. Insofern erging auch keine individuelle Entscheidung über den Einsatz der Überwachungstechnik. Die Bf. sehen sich durch die Überwachung in ihrem Recht auf Privatleben verletzt.

b) Die Kammer stellt diese Verletzung einstimmig fest. Zwar könne die Notwendigkeit bestehen, bestimmte Bereiche von Haftanstalten mit Videoüberwachungstechnik auszustatten. Dann sei aber erforderlich, dass die zu Grunde liegenden Vorschriften die Überwachung präzise regelten und die Häftlinge gegen einen exzessiven Gebrauch absicherten. Es müsse sichergestellt werden, dass individuelle Entscheidungen ergingen und diese von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht würden. Auf die Frage, ob männliche Häftlinge von weiblichem Vollzugspersonal beobachtet werden dürfen, sei deshalb nicht mehr einzugehen.

c) Das Urteil ist grundsätzlich auch für Deutschland von Interesse, weil eine Videoüberwachung von Hafträumen im deutschen Strafvollzugsrecht ebenfalls vorgesehen ist. Dabei sind die Ermächtigungsgrundlagen zweifellos spezifischer als diejenigen im hier vorliegenden Fall, die auf den Einsatz von Tatbestandsmerkmalen ganz verzichteten. Berücksichtigt man jedoch, dass der Gerichtshof auch auf zeitliche und räumliche Begrenzungen sowie die regelmäßige Überprüfung abstellt, so erscheinen auch die Rechtsgrundlagen in den Strafvollzugsgesetzen der Länder jedenfalls nicht als Musterbeispiele rechtsstaatlicher Bestimmtheit (s. beispielsweise §§ 69 und 70 StVollzG NRW oder Art. 96 StVollzG Bayern).

6. G. gegen Frankreich (Ausführung von Häftlingen zu Beerdigungen)

G. gegen Frankreich, Urteil vom 11. April 2019, Nr. 48798/14 – keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Frage, ob die Konvention Ansprüche von Häftlingen auf Ausführungen zu Beerdigungen naher Angehöriger begründet.

a) Die Bf. verbüßt wegen der Beteiligung an terroristischen Aktivitäten der ETA eine langjährige Freiheitsstrafe, wobei Hafterleichterungen für einen längeren Zeitraum ausgeschlossen wurden. In diesem Zeitraum verstarb der Vater der Bf., der sie wegen seines schlechten Gesundheitszustands in den fünf Jahren vor seinem Tod nicht hatte besuchen können. Die Bf. beantragte eine Ausführung zur Beerdigung, die sechs Tage später in rund 650 Kilometern Entfernung von der Haftanstalt im Baskenland stattfinden sollte. Der Antrag wurde durch gerichtliche Entscheidungen abgelehnt, die sich vor allem darauf stützten, dass ein Transport zu einem so weit entfernten Ort innerhalb kürzester Zeit schwer zu organisieren sei, dass die chronische Darmerkrankung der Bf. eine Ausführung schwierig mache und dass nicht auszuschließen sei, dass die Bf. einen Fluchtversuch unternehmen würde. Dadurch sieht sich die Bf. in ihrem Recht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Kammer stellt einstimmig fest, dass diese Verletzung nicht vorliegt: Zwar seien die Staaten dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um auch Häftlingen ein Familienleben zu ermöglichen, aber Vollzugsbedürfnisse könnten Einschränkungen rechtfertigen. Hier sei der vorliegende Eingriff verhältnismäßig gewesen, weil die zuständigen Stellen alle Gesichtspunkte in Betracht gezogen und sorgfältig abgewogen hätten und weil eine Ausführung unter den gegebenen Umständen logistisch schwierig und nicht ungefährlich gewesen wäre.

c) Das Urteil ist auch für Deutschland von Interesse, weil Ausführungen von Häftlingen zu Beerdigungen von Angehörigen in den Strafvollzugsgesetzen als Ermessensentscheidungen der Anstaltsleitungen ausgestaltet sind (s. etwa § 35 Abs. 3 StVollzG Bund), Ansprüche also regelmäßig nicht vorgesehen sind. Über solche Ausführungen ist also auch nach deutschem Recht unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden, wobei sich die Umstände in einzelnen Fällen durchaus zu Ansprüchen verdichten können (s. in diesem Zusammenhang jüngst BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 17. und 18. September 2019, 2 BvR 650/19, 2 BvR 681/19 und 2 BvR 1165/19, allerdings zur Ausführung im Allgemeinen und nicht im Kontext von Beerdigungen). Hier ist von Interesse, dass Art. 8 Abs. 1 EMRK zwar ebenfalls keine starren Ergebnisse vorgibt, dass die verweigerte Teilnahme an der Beerdigung eines nahen Angehörigen aus der Sicht der

Konvention aber sorgfältig begründet und auf nachvollziehbare Hinderungsgründe gestützt sein muss.

7. M.R.A. und O.B. gegen Türkei (Fernstudium im Strafvollzug)

M.R.A. und O.B. gegen Türkei, Urteil vom 18. Juni 2019, Nr. 47121/06 u.a.- Verletzung von Art. 2 ZP 1 zur EMRK

Das Verfahren betrifft den Zugang zum Fernstudium im Strafvollzug.

a) Die Bf. verbüßen wegen ihrer Mitgliedschaft in einer illegalen bewaffneten Organisation lebenslange Freiheitsstrafen. Nach bestandenen Eingangsprüfungen wollten sie im Wege des Fernstudiums studieren. Ihre Bitten, ihnen in eigens hierfür hergerichteten Räumlichkeiten unter Aufsicht Zugang zur Nutzung eines PC zu gewähren, wurden jedoch abgelehnt, obwohl das innerstaatliche Strafvollzugsrecht diese Möglichkeit grundsätzlich vorsieht. Dadurch sehen sich die Bf. in ihrem Recht auf Bildung verletzt.

b) Die Kammer stellt diese Verletzung einstimmig fest. Sie betont, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechts auf Bildung auch für Strafgefangene Einschränkungen dieses Rechts, die grundsätzlich möglich seien, auf eine gerechte Abwägung der kollidierenden Interessen gestützt werden müssen. Es seien aber keine hinreichenden Gründe dafür vorgetragen worden, den Zugang zum Fernstudium in den Ausgangsfällen nicht zu gewähren.

c) In Deutschland bietet namentlich die Fern-Universität Hagen die Möglichkeit eines Hochschulstudiums für Strafgefangene an. Zu diesem Zweck können Personalcomputer technisch so eingerichtet werden, dass der Internetzugang nur zu den Seiten der Universität möglich ist. Die Strafvollzugsgesetze der Länder erwähnen teilweise solche Möglichkeiten oder sehen Ausbildungsbeihilfen vor (s. etwa § 32 Abs. 2 StVollzG NRW), zeichnen konkrete Entscheidungen über den Zugang zum Fernstudium mit etwaigen Ausnahmen aber nicht detailliert vor. Vor diesem Hintergrund ist wichtig, dass neben dem verfassungsrechtlich grundierten Resozialisierungsanliegen auch das Recht der Strafgefangenen auf Bildung nach Art. 2 ZP 1 zur EMRK in Abwägungsentscheidungen eingestellt werden muss. Ob darüber hinaus ein Anspruch besteht, dass Vollzugsanstalten mit entsprechenden technischen Einrichtungen ausgestattet werden müssen, lässt sich dem Urteil allerdings nicht zweifelsfrei entnehmen.

8. R. gegen Belgien (Sprachprobleme im Maßregelvollzug)

R. gegen Belgien, Urteil der Großen Kammer vom 31. Januar 2019, Nr. 18052/11 – Verletzung von Art. 3 und von Art. 5 Abs. 1 lit. e) EMRK

Das Verfahren betrifft die Notwendigkeit therapeutischer Angebote in der Muttersprache des Betroffenen im Maßregelvollzug.

a) Der Bf. war in der Folge mehrerer Straftaten auf Grund einer psychischen Erkrankung 13 Jahre lang im Maßregelvollzug untergebracht. Er spricht nur deutsch, eine der drei Amtssprachen in Belgien. Er war jedoch im französischsprachigen Teil Belgiens in einer Einrichtung untergebracht, die über kein therapeutisches Personal mit deutschen Sprachkenntnissen verfügte. Der Bf. macht geltend, durch die Abwesenheit therapeutischer Angebote und seine allgemeine Isolation infolge der Sprachprobleme habe sich sein Gesundheitszustand verschlechtert, wodurch sein Recht aus Art. 3 EMRK verletzt worden sei. Ferner liege ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK vor.

b) Mit Urteil vom 18. Juli 2017 hatte eine Kammer die Verletzung von Art. 3 EMRK einstimmig festgestellt, die Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK jedoch mehrheitlich verneint (s. Jahresbericht 2017, S. 14 f.). Die Große Kammer folgt zunächst mit einer Mehrheit von 16 Stimmen der Kammer in der Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK. Der Bf. habe nachvollziehbar dargelegt, dass die Verschlechterung seines psychischen Gesundheitszustands auf das Fehlen eines für ihn nutzbaren therapeutischen Angebots zurückgehe. Hinreichend gewichtige organisatorische oder finanzielle Gründe, dem Bf. kein sprachlich passendes Therapieangebot zu ermöglichen, hätten nicht vorgelegen, zumal es um eine der Amtssprachen Belgiens gehe. Darüber hinaus sieht die Große Kammer einstimmig auch Art. 5 Abs. 1 EMRK als verletzt an: Zwar verbiete es die Konvention nicht generell, behinderte Personen im Maßregelvollzug unterzubringen. Aber – und diese Feststellung ist neu, auch wenn die Große Kammer darauf hinweist, dass sie sich folgerichtig aus der jüngeren Rechtsprechung ergebe – die Rechtmäßigkeit einer Unterbringung nach Art. 5 Abs. 1 lit. e) EMRK hänge davon ab, dass es ein Therapieangebot gebe (Z. 205 ff.). Die Große Kammer weist dabei auf den Einschätzungsspielraum der Staaten in der Frage einer angemessenen Therapie hin, betont aber auch, dass stets ein individuelles Angebot unterbreitet werden müsse. Zwar gewährleiste Art. 5 Abs. 1 lit. e) EMRK seinem Wortlaut nach nicht das Recht auf Therapieangebote in der jeweiligen Muttersprache (Z. 230). Aber der Sprachfaktor könne bei der Beurteilung, ob eine angemessene individuelle Therapie angeboten worden sei, nicht ausgeblendet werden. Auf der Grundlage dieser allgemeinen Überlegungen kommt die Große Kammer zur Feststellung einer Verletzung, weil die Einrichtung sich erkennbar keine Mühe gegeben habe, den Bitten des

Bf. zu entsprechen; dies habe zumal deshalb erwartet werden können, weil es um eine der Amtssprachen Belgiens gegangen sei.

c) Das Urteil ist nicht nur deshalb von Interesse, weil gerade das deutsche System der Sicherungsverwahrung in der Vergangenheit unter der besonderen Beobachtung des Gerichtshofs stand. Es ist darüber hinaus jedenfalls deshalb relevant, weil es erstmals ausdrücklich ausspricht, dass die Rechtmäßigkeit einer Unterbringung nach Art. 5 Abs. 1 lit. e) EMRK mit einem individuellen Therapieangebot steht und fällt. Was darüber hinaus den Aspekt des Therapieangebots in der Muttersprache angeht, ist die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung des Urteils nicht leicht einzuschätzen, weil der Gerichtshof einerseits stark auf die Umstände des Falls abstellt und sich scheut, generell ein Recht auf eine auch sprachgemessene Therapie in Art. 5 Abs. 1 lit. e) EMRK zu verankern, andererseits aber doch die barrierefreie Verständigung als essentiell für eine Therapie ansieht (Z. 237 f.).

9. R.C. gegen Belgien (Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls)

R.C. gegen Belgien, Urteil vom 9. Juli 2019, Nr. 8351/17 – Verletzung von Art. 2 EMRK

Das Verfahren betrifft die auf den Schutz der Menschenrechte der Betroffenen gestützte Weigerung, einen europäischen Haftbefehl zu vollstrecken.

a) Der Vater der Bf. wurde im Jahr 1981 von einer Kommandoeinheit der ETA hingerichtet. Ein Mitglied dieser Kommandoeinheit entzog sich der strafrechtlichen Verfolgung durch Flucht, während die anderen zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Im Wege europäischer Haftbefehle beantragten die spanischen Verfolgungsbehörden mehrfach von Belgien als dem Aufenthaltsstaat der Betroffenen die Auslieferung. Diese wurde jedoch stets unter Hinweis darauf verweigert, dass der Betroffenen als mutmaßlichem Mitglied der ETA in Spanien eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung drohe. Dadurch sehen die Bf. die verfahrensrechtliche Dimension des Rechts auf Leben als verletzt an.

b) Die Kammer stellt diese Verletzung einstimmig fest. Zwar sei Belgien ungeachtet unionsrechtlicher Verpflichtungen zur Vollstreckung europäischer Haftbefehle konventionsrechtlich sogar zu der Prüfung verpflichtet, ob dem Auszuliefernden eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung drohe. Aber die belgischen Stellen hätten die Situation, die der Betroffenen nach der Auslieferung erwarte, nicht (etwa in Bezug auf die Haftanstalt der Vollstreckung einer zu erwartenden Strafe) konkret aufgeklärt, sondern sich auf

abstrakte Überlegungen zurückgezogen, die teilweise auf eine veraltete Informationslage gestützt worden seien.

c) Das Urteil ist im Hinblick auf die Interferenzen zwischen dem Unionsrecht und der Konvention im Regime des europäischen Haftbefehls auch für Deutschland von Interesse. Es waren namentlich das spanische Verfassungsgericht und das Bundesverfassungsgericht in der zweiten Senatsentscheidung zum europäischen Haftbefehl (BVerfGE 140, 317), die den Gerichtshof der Europäischen Union dazu bewogen haben, die Berücksichtigung von Grundrechten als mögliche Auslieferungshindernisse in engen Grenzen zu akzeptieren (s. insbesondere EuGH, Urteil vom 5. April 2016, Rs. C-404/15 u.a., Aranyosi u.a.). Dies war auch ein Schritt zur Kompatibilisierung des europäischen Auslieferungsrechts mit der Konvention, was auch vom Gerichtshof hervorgehoben wird. Eine weitere, wenn auch gegenläufige Kompatibilisierung liegt nun darin, dass die aus dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten resultierende grundsätzliche Pflicht, europäische Haftbefehle zu vollstrecken, über die verfahrensrechtliche Dimension des Rechts auf Leben ebenfalls ihr konventionsrechtliches Pendant erhält.

10. T.K. und S.R. gegen Russland (Auslieferung nach Kirgisistan)

T.K. und S.R. gegen Russland, Urteil vom 19. November 2019, Nr. 28492/15 u.a. – keine Verletzung von Art. 3 EMRK im Fall der Auslieferung nach Kirgisistan (nicht rechtskräftig)

Das Verfahren betrifft die Menschenrechtslage in Kirgisistan.

a) Die Bf. sind als ethnische Usbeken Staatsbürger Kirgisistans und leben in Russland. Kirgisistan beantragte die Auslieferung der Bf. zur Strafverfolgung, in einem Fall wegen weniger schwer wiegender Vermögensdelikte und im anderen Fall unter anderem wegen mehrfachen Mordes. Dabei wurden Zusicherungen abgegeben, dass den Bf. keine Folter drohe, sie fair behandelt würden und russischen Stellen Zugang zu den Haftanstalten gewährt werden würde, in denen sich die Bf. aufhalten würden. Die Bf. machen unter Verweis auf die Menschenrechtslage in Kirgisistan geltend, dass ihre Auslieferungen gegen Art. 3 EMRK verstoßen würden. Sie sind der Auffassung, dass ethnischen Usbeken seit den Unruhen in Kirgisistan des Jahres 2010, mit denen die Straftaten in einem der beiden Fälle in unmittelbarem Zusammenhang stehen, diskriminierende und unmenschliche Behandlung bis hin zu Folter drohe.

b) Die Kammer stellt mit einer Mehrheit von fünf Stimmen fest, dass eine Auslieferung der Bf. nach Kirgisistan Art. 3 EMRK nicht verletzen würde. Dabei ändert die Mehrheit die generelle Betrachtung der Menschenrechtslage in Kirgisistan, indem sie auf der Grundlage aktueller Berichte zu dem Schluss kommt, die Lage habe sich so verbessert, dass ethnischen Usbeken nicht per se eine konventionswidrige Behandlung drohe (Z. 79 ff.). Auch aus den konkreten Umständen der Bf. ergebe sich unter Berücksichtigung der Zusicherungen keine reale Gefahr einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung.

c) Das Urteil gewinnt seine über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung durch die veränderte Bewertung der generellen Menschenrechtslage in Kirgisistan, die auch für aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens deutscher Stellen von Interesse ist. Allerdings wird gerade diese veränderte Bewertung in zwei Sondervoten scharf kritisiert, die auch darauf hinweisen, dass eine solche Rechtsprechungsänderung der Großen Kammer vorbehalten bleiben sollte. Auch weil die einstweilige Anordnung, die Bf. einstweilen nicht auszuliefern, bis zur Rechtskraft des Urteils aufrechterhalten wurde, nimmt es nicht wunder, dass der Antrag der Bf. auf Befassung der Großen Kammer noch anhängig ist. Insofern bleibt abzuwarten, ob die veränderte Bewertung durch den Gerichtshof Bestand haben wird.

II. Privatrecht

11. L.R. u.a. gegen Spanien (Videoüberwachung am Arbeitsplatz)

L.R. u.a. gegen Spanien, Urteil der Großen Kammer vom 17. Oktober 2019, Nr. 1874/13 u.a. – keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Zulässigkeit einer heimlichen Videoüberwachung am Arbeitsplatz zur Aufklärung von Straftaten zu Lasten des Arbeitgebers.

a) Die Bf. waren Kassiererinnen in einem Supermarkt, der über mehrere Monate hinweg mit steigender Tendenz buchhalterisch nicht zu erklärende monatliche Verluste in Höhe von zwischen rund 8.000 und rund 25.000 EUR gemacht hatte. Daraufhin entschloss sich der Arbeitgeber zur Installation von Überwachungskameras, wobei die kundenbezogene Überwachung sichtbar war und der Belegschaft angekündigt wurde, wohingegen die Überwachung der Kassiererinnen nicht sichtbar war und auch nicht angekündigt wurde. Nach zehn Tagen Überwachungsdauer konfrontierte der Arbeitgeber die Bf. damit, dass sie überwacht worden seien und die Überwachung ergeben habe, dass sie eingescannte

Waren herausgegeben und den Scanvorgang danach storniert hatten und dass sie Kolleg*innen und Kund*innen dabei geholfen hatten, Waren ohne Bezahlung durch den Kassenraum zu bringen. Auf dieser Grundlage sprach der Arbeitgeber die Kündigung der Bf. aus. Rechtsbehelfe gegen die Kündigungen und gegen die Verwertung der Videoaufnahmen im Kündigungsschutzverfahren blieben erfolglos. Dadurch sehen die Bf. positive Verpflichtungen Spaniens aus ihren Rechten aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Während eine Kammer im Jahr 2018 diese Verletzung mehrheitlich festgestellt hatte (s. Jahresbericht 2018, S. 18 f.), verneint die Große Kammer mit einer Mehrheit von 14 Stimmen das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Recht auf Privatleben. Die Kammer hatte maßgeblich darauf abgestellt, dass den Beschäftigten eine Überwachung der vorgenommenen Art nach spanischem Recht hätte angekündigt werden müssen, die nationalen Gerichte im Kündigungsschutzverfahren dem Rechtsverstoß aber keine entscheidende Bedeutung beigemessen hatten. Die Große Kammer betont nun zwar ebenfalls, dass die Überwachung am Arbeitsplatz grundsätzlich angekündigt werden müsse. Es sei aber eine Gesamtabwägung vorzunehmen, in der andere Faktoren ausnahmsweise auch eine heimliche Überwachung rechtfertigen könnten. Solche Faktoren sieht die Mehrheit hier darin, dass die Überwachung lediglich im Kassenraum und damit nicht einer Situation besonderer Abgeschlossenheit wie etwa in Büroräumen oder in Umkleiden vorgenommen worden sei, dass die Ankündigung der Überwachung ihren Zweck voraussichtlich vereitelt hätte, dass die Verluste, die aufgeklärt werden sollten, erheblich waren und dass die Überwachung nur zehn Tage lang gedauert hatte. Außerdem hätten die innerstaatlichen Gerichte ihrerseits eine sorgfältige Abwägung vorgenommen und damit den Einschätzungsspielraum des Staates insgesamt nicht überschritten.

c) Fragen der (heimlichen) Videoüberwachung am Arbeitsplatz, die weder durch eine Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes (s. vor allem § 26 BDSG für die Datenerhebung für die Zwecke von Beschäftigungsverhältnissen und 32 BDSG für Ausnahmen von der Informationspflicht) noch durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (s. Art. 88 der Verordnung (EU) 2016/679) abschließend geklärt werden, haben auch die deutschen Arbeitsgerichte verschiedentlich beschäftigt. Die Relevanz des Urteils der Großen Kammer ergibt sich unter diesen Rahmenbedingungen daraus, dass es wieder weniger streng erscheint als das Urteil der Kammer, das die Maßstäbe der Entscheidung im Verfahren Köpke gegen Deutschland, in dem die Beschwerde noch als offensichtlich unbegründet angesehen wurde (EGMR, Zulässigkeitsentscheidung vom 5. Oktober 2010, Nr. 420/07), verschärft hatte. Das ist insofern von Bedeutung, als eine heimliche Videoüberwachung unter den Umständen des Ausgangsfalls nach den vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Kriterien

(s. namentlich BAG, Urteil vom 27. März 2003, 2 AZR 51/02, NJW 2003, S. 3436; und Beschluss vom 26. August 2008, 1 ABR 16/07, NZA 2008, S. 1187) wohl ebenfalls zulässig gewesen wäre (s. für einen verwandten, aber anders gelagerten Fall zuletzt BAG, Urteil vom 20. Oktober 2016, 2 AZR 395/15, NJW 2017, S. 1193). Ob diese Rechtsprechung auch nach dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung aufrechterhalten werden kann oder ob nun der Gesetzgeber tätig werden muss, wird sich freilich noch erweisen müssen.

12. A. u.a. gegen Ungarn (Beschwerdebefugnis von Anteilseignern)

A. u.a. gegen Ungarn, Urteil vom 29. Januar 2019, Nr. 5294/14 – keine Verletzung von Art. 1 ZP 1 zur EMRK (nicht rechtskräftig)

Das Verfahren betrifft den Rechtsschutz von Anteilseignern bei Maßnahmen gegen juristische Personen.

a) Die Bf. sind Anteilseigner von Sparkassen. Im Zuge der Bewältigung der Finanzkrise erließ Ungarn im Jahr 2013 mehrere Gesetze, die unter anderem dazu führten, dass Sparkassen Zwangsmitglieder einer neuen Organisationseinheit und Anteilseigner einer neu gegründeten übergeordneten Sparkasse wurden; freiwillige Mitgliedschaften in vormaligen Verbänden wurden damit beendet. Die übergeordnete Sparkasse konnte ihren Zwangsmitgliedern gegenüber weitreichende Befugnisse wahrnehmen. Die auf diese Weise in ein neues System integrierten Sparkassen griffen diese Maßnahmen nicht an. Die Bf. fühlen sich aber als Anteilseigner in ihrem Eigentumsrecht verletzt, weil ihre aus dem Anteilseigentum resultierende wirtschaftliche Dispositionsfreiheit eingeschränkt bzw. aufgehoben worden sei.

b) Die Kammer kommt mit einer Mehrheit von sechs Stimmen zu dem Schluss, dass die Anteilseigner sich in dieser Konstellation nicht auf das Eigentumsrecht berufen können, es wird also nur über die Frage der Beschwerdebefugnis entschieden. Unmittelbare Adressaten der beanstandeten Maßnahmen seien die Sparkassen gewesen, die auch die Möglichkeit gehabt hätten, sich rechtlich gegen die Maßnahmen zur Wehr zu setzen. Die Bf. seien durch die angegriffenen Maßnahmen womöglich in Form wirtschaftlicher Auswirkungen mittelbar, aber nicht unmittelbar betroffen. Die Kammermehrheit sieht keine hinreichenden Umstände für ein „lifting of the corporate veil“. Ein Richter kritisiert in einem umfassenden Sondervotum, der Gerichtshof habe in Zeiten um sich greifender staatlicher Bankenregulierung den Zeitpunkt verpasst, die Anteilseigner besser zu schützen.

c) Im Hinblick auf die unionsrechtlich induzierte umfassende Bankenregulierung nach der letzten Finanzkrise auch in Deutschland ist das Urteil für den Bericht von Interesse. Die Frage eines Durchgriffs von der Gesellschaft auf die Gesellschafter ist ein klassisches Problem des Gesellschaftsrechts, nicht nur im Hinblick auf Rechtsbehelfe der Gesellschafter gegen Maßnahmen, die sich gegen die Gesellschaft richten, sondern etwa auch im Hinblick auf einen Haftungsdurchgriff von der Gesellschaft auf die Gesellschafter. In diesem Umfeld ist es von Interesse, dass der Gerichtshof im Kontext der Bankenregulierung zunächst keinen Impuls dafür gesetzt hat, dass staatliche Maßnahmen künftig auch von Anteilseignern angegriffen werden können. Allerdings ist der Fall inzwischen erfolgreich bei der Großen Kammer anhängig gemacht worden.

III. Privates und öffentliches Familienrecht

13. Gutachten zu personenstandsrechtlichen Fragen der Leihmutterschaft

Gutachten der Großen Kammer vom 10. April 2019, Nr. P16-2018-001 – Vorgaben aus Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft Fragen der konventionsrechtlichen Anforderungen an die gesetzliche Behandlung der Eltern-Kind-Beziehung in Fällen der Leihmutterschaft.

a) Die französische Cour de cassation legte dem Gerichtshof auf der Grundlage des 16. Zusatzprotokolls zur Konvention Fragen nach den Vorgaben aus Art. 8 Abs. 1 EMRK für Fälle der Leihmutterschaft vor. Konkreter Anlass war die Wiederaufnahme eines familienrechtlichen Verfahrens zur Leihmutterschaft, in dem der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK festgestellt hatte (EGMR, M. gegen Frankreich, Urteil vom 26. Juni 2014, Nr. 65192/11). Das vorliegende Gericht fragt, ob die fehlende Möglichkeit, bei im Ausland durchgeführter Leihmutterschaft die Wunschmutter an Stelle der Leihmutter personenstandsrechtlich als Mutter des Kindes einzutragen, während der Wunschvater, der auch biologischer Vater ist, eingetragen werden kann, mit Art. 8 Abs. 1 EMRK vereinbar ist, ob dabei zwischen der Verwendung von Eizellen der Wunschmutter und gespendeter Eizellen unterschieden werden muss und ob die Möglichkeit einer erleichterten Adoption eine konventionskonforme Alternative zur Eintragung der Wunschmutter ist.

b) Die Große Kammer weicht der Frage der Differenzierung zwischen der Verwendung von Eizellen der Wunschmutter und gespendeter Eizellen durch den Hinweis aus, dass im Ausgangsfall Eizellen der Wunschmutter nicht verwendet worden seien. Sie weist darauf hin, dass zu Fragen der Leihmutterschaft kein Konsens in den Mitgliedstaaten bestehe,

dass aber angesichts der zentralen Bedeutung des Kindeswohls der Einschätzungsspielraum der Staaten dennoch eingeschränkt sei. Als unvereinbar mit der Konvention betrachtet der Gerichtshof die generelle Unmöglichkeit einer rechtlichen Anerkennung der Beziehung zwischen dem Kind und der Wunschmutter. Allerdings sieht der Gerichtshof hierfür unterschiedliche Möglichkeiten: Art. 8 Abs. 1 EMRK verlange nicht die Möglichkeit einer personenstandsrechtlichen Eintragung. Eine Alternative bestehe vielmehr in der Möglichkeit der Wunschmutter, das Kind zu adoptieren (s. im Nachgang dann auch EGMR, C. und E. gegen Frankreich, Zulässigkeitsentscheidung vom 19. November 2019, Nr. 1462/18 u.a., nur in französischer Sprache, deutsche Übersetzung in EuGRZ 2020, S. 11). Allerdings weist der Gerichtshof ausdrücklich darauf hin, dass diese dann zügig und effektiv möglich sein müsse.

c) Das Urteil ist im Hinblick auf die auch in Deutschland andauernde Diskussion über die rechtliche Behandlung von im Ausland durchgeführten Leihmutterchaften von grundsätzlicher Bedeutung (s. dazu auch *Ferrand*, FamRZ 2019, S. 889 f.). Denn Fragen der personenstandsrechtlichen Behandlung der Leihmutterchaft haben die deutschen Gerichte ebenso beschäftigt wie Fragen der Adoption von durch Leihmutterchaft ausgetragenen Kindern durch ihre Wunscheltern (s. dazu etwa den Überblick von *Behrentin/Grünenwald*, NJW 2019, S. 2057 ff.; s. auch bereits *Dethloff*, JZ 2014, S. 922 ff.). Mit Blick etwa auf die Streitfrage, ob die Adoption durch eine Wunschmutter nach § 1741 Abs. 1 oder nach § 1741 Abs. 2 BGB durchzuführen ist (s. auch *Wellenhofer*, in: Säcker u.a. [Hrsg.], Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 10, 8. Aufl. 2020, § 1591 Rn. 19 ff. zur Mutterchaft durch Adoption) ist das Gutachten des Gerichtshofs ebenso von Interesse wie in der Aussage, dass eine Eintragung der Wunschmutter als Mutter nicht zwingend ist. Dass Deutschland das 16. Zusatzprotokoll bislang nicht ratifiziert hat, steht dieser Bedeutung nicht entgegen, da Gutachten nach diesem Protokoll formell ohnehin nicht rechtsverbindlich sind, aber natürlich erhebliche Autorität haben, indem sie vorzeichnen, wie der Gerichtshof auch in streitigen Verfahren eine bestimmte Frage künftig beantworten würde.

14. P.L. gegen Frankreich (Herausgabe von Samenzellen eines Verstorbenen)

P.L. gegen Frankreich, Zulässigkeitsentscheidung vom 12. November 2019, Nr. 23038/19 – offensichtlich keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Herausgabe von Samenzellen eines Verstorbenen an die Hinterbliebenen zur Nutzung für künstliche Befruchtungen im Ausland.

a) Die Bf. ist die Witwe eines prominenten Regisseurs („Shoah“-Dokumentation) und die Mutter eines mit 23 Jahren an Krebs verstorbenen Sohnes. Dieser hatte anlässlich seiner Diagnose Samenzellen einfrieren lassen, um diese später zur künstlichen Befruchtung nutzen zu können. Allerdings gibt das innerstaatliche Recht vor, dass eingelagerte Samenzellen im Todesfall zu vernichten sind. Der Bitte der Bf., die Samenzellen ihres Sohnes an sie herauszugeben, um diese für künstliche Befruchtungen im Ausland nutzen und so die Familienlinie fortsetzen zu können, wurde nicht entsprochen. Dadurch sieht sich die Bf. in ihrem Recht auf Familienleben verletzt.

b) Ein Ausschuss von drei Richter*innen erklärt die Beschwerde für unzulässig, da das Recht auf Familienleben auf den Fall nicht anwendbar sei: Rechte ihres Sohnes an den Samenzellen könne die Bf. nicht geltend machen, weil diese Rechte höchstpersönlich und nicht vererbbar seien. Eigene Rechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK bestünden nicht. So nachvollziehbar der Wunsch auch sei, die Familienlinie fortzusetzen, begründe die Konvention doch kein Recht darauf, Großmutter zu werden. Es gebe auch keinen Hinweis darauf, dass der Verstorbene seiner Mutter die Erlaubnis erteilt habe, nach seinem Tod über seine Samenzellen zu verfügen.

c) Das Urteil ist – insbesondere im Zusammenhang mit einem weiteren Verfahren, in dem sich die Beschwerde auch gegen die Regelung zur Vernichtung eingefrorener Samenzellen im Todesfall richtet (D. gegen Frankreich, Nr. 57307/18, zugestellt) – auch für Deutschland von Interesse. Das deutsche Recht kennt ein – strafbewehrtes – Verbot, die Samenzellen eines Mannes nach seinem Tod zum Zweck der künstlichen Befruchtung einzusetzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 ESchG). Mit der jetzt getroffenen Zulässigkeitsentscheidung hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Hinterbliebenen Rechte an Samenzellen (für eingefrorene Eizellen dürfte nichts anderes gelten) aus der Sicht der Konvention grundsätzlich weder aus eigenem noch aus übergegangenem Recht geltend machen können. Zur Nutzung von Samen- oder Eizellen durch die Partnerin oder den Partner post mortem hat der Gerichtshof in diesem Verfahren allerdings nicht Stellung genommen; dies wird dem anderen erwähnten Verfahren vorbehalten sein.

15. M. gegen Malta (Verpflichtung zur Abgabe einer Probe zur Feststellung der Vaterschaft)

M. gegen Malta, Urteil vom 29. Januar 2019, Nr. 62257/15 – keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Verpflichtung, im gerichtlichen Verfahren zur Klärung der Abstammung eine Genprobe abzugeben.

a) Die Tochter des Bf. wollte in einem Abstammungsverfahren seine Vaterschaft feststellen lassen; dieser wollte jedoch keine Genprobe abgeben. Er wurde auf der Grundlage einer gesetzlichen Bestimmung durch gerichtliche Entscheidung zur Abgabe einer Probe verpflichtet. Rechtsbehelfe blieben erfolglos, wobei die Gerichte einschließlich des Verfassungsgerichts eingehend zwischen den Interessen des Bf. und denen der (zunächst vermeintlichen) Tochter abwogen. Die letztlich abgegebene Probe erwies die Vaterschaft. Der Bf. sieht sich durch die Verpflichtung, eine Genprobe abzugeben, in seinem Recht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Kammer stellt einstimmig fest, dass das Persönlichkeitsrecht des Bf. nicht verletzt worden ist. Dabei geht sie insbesondere darauf ein, dass zwar eine unbedingte gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Genprobe vorgesehen sei, dass aber im gerichtlichen Verfahren, in dem der Bf. seine Rechte wahrnehmen konnte, sorgfältig zwischen den kollidierenden Interessen abwogen worden sei. Unter diesen Umständen sei die konkret ausgesprochene Verpflichtung auch im Hinblick auf die staatliche Schutzpflicht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK im Hinblick auf die Feststellung der Abstammung nicht zu beanstanden.

c) Das Urteil ist auch für Deutschland von Interesse, weil das deutsche Recht ebenfalls die Möglichkeit der Anordnung genetischer Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung kennt (§ 178 FamFG). Anders als die verwandte Vorschrift des maltesischen Rechts statuiert diese Bestimmung allerdings eine Ausnahme für den Fall, dass dem Betroffenen die Untersuchung, die nach § 178 Abs. 2 FamFG grundsätzlich auch erzwungen werden kann, nicht zugemutet werden kann. Insofern bringt das deutsche Verfahrensrecht die vom Gerichtshof geforderte Flexibilität zum Ausdruck, sodass die Feststellung, dass eine Abwägung zwischen den kollidierenden Interessen zu erfolgen hat, für die deutsche Rechtslage eher bestätigende Bedeutung haben dürfte.

16. S.L. u.a. gegen Norwegen (Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung)

S.L. u.a. gegen Nowegen, Urteil der Großen Kammer vom 10. September 2019, Nr. 37283/13 – Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Vereinbarkeit staatlicher Maßnahmen auf Grund einer Kindeswohlgefährdung mit dem Recht auf Familienleben.

a) Die erste Bf. gebar, nachdem ein Schwangerschaftsabbruch aus gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt werden konnte, unter schwierigen persönlichen Umständen einen

Sohn, den zweiten Bf., den sie in seinen ersten Lebenswochen stark vernachlässigte. Daraufhin wurde das Kind in die Obhut von Pflegeeltern gegeben und der Bf. nur ein stark begrenztes Umgangsrecht eingeräumt. Die Besuche führten zu keiner nennenswerten Festigung einer emotionalen Bindung. Als das Kind drei Jahre alt war, wurde der ersten Bf. das Sorgerecht endgültig entzogen und den Pflegeeltern die Adoption des Kindes gestattet. Dadurch sehen sich die Bf. in ihrem Recht auf Familienleben verletzt (ob freilich die erste Bf. ihren Sohn vor dem Gerichtshof vertreten durfte, war umstritten und soll hier nicht weiter thematisiert werden).

b) Nachdem eine Kammer durch Urteil vom 20. November 2017 mit einer Mehrheit von vier Stimmen keine Konventionsverletzung festgestellt hatte, machten die Bf. das Verfahren erfolgreich vor der Großen Kammer anhängig, die mit einer Mehrheit von 13 Stimmen nun eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK feststellt. Sie betont zwar, dass das innerstaatliche Verfahren grundsätzlich sorgfältig durchgeführt wurde, indem mehrtägige Anhörungen von über 20 Zeug*innen in zwei Instanzen erfolgt seien. Letztlich ist sie aber doch der Auffassung, dass die kollidierenden Interessen nicht den Anforderungen der Konvention entsprechend zum Ausgleich gebracht worden seien. Die Mehrheit stützt sich dabei insbesondere auf die starke Konzentration auf das Kindeswohl bei zu geringer Berücksichtigung der Interessen der biologischen Mutter, auf die zu geringe Gewichtung der Tatsache, dass diese inzwischen ein zweites Kind geboren hatte und mit diesem und seinem Vater zusammenlebte, auf die geringe Aussagekraft der schwierig verlaufenen punktuellen Besuche ihres Sohnes, weil diese nur selten stattgefunden hätten und bereits länger zurücklägen, und auf die Tatsache, dass familienpsychologische Gutachten zum Entscheidungszeitpunkt bereits zwei Jahre alt gewesen waren. Auch der besonderen Empfindsamkeit des Kindes, die auf die Vernachlässigung in den ersten Lebenswochen zurückgeführt worden sei, hätte genauer nachgegangen werden müssen.

c) Die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung dieses Urteils ist schwer einzuschätzen. Einerseits stützt sich die Feststellung der Konventionsverletzung stark auf die konkreten Umstände des Falles. Andererseits aber könnte, wie es in Sondervoten und auch in einigen Blogbeiträgen kritisiert wurde, in dem Urteil der Großen Kammer aber auch eine grundsätzliche Verschiebung der Gewichte zum Ausdruck kommen: Zwar ist es nichts Neues, dass eine Adoption gegen den Willen der biologischen Eltern nur eine ultima ratio sein kann, aber die Betonung dieses Gesichtspunkts relativiert die ansonsten zentrale Bedeutung des Kindeswohls zumindest ein Stück weit. Darüber hinaus ist das Urteil nicht eben Ausdruck gelebter Subsidiarität und könnte insofern eine Entwicklungen ankündigen, in der sich der Gerichtshof in die zahlreichen Fälle, die staatliche Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdungen zum Gegenstand haben, wieder stärker einschalten will (s. in

diesem Zusammenhang auch EGMR, K.O. und V.M. gegen Norwegen, Urteil vom 19. November 2019, Nr. 64808/16 für das über den Antrag auf Behandlung des Falls durch die Große Kammer noch nicht entschieden wurde).

IV. Öffentliches Recht

i. Gefahrenabwehrrecht

17. C. gegen Vereinigtes Königreich (Datenspeicherung in Extremismusdatei)

<p>C. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 24. Januar 2019, Nr. 43514/15 – Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK</p>

<p>Das Verfahren betrifft Anforderungen an die Speicherung personenbezogener Daten in einer polizeilich geführten Extremismusdatei.</p>

a) Der Bf. nahm an zahlreichen Demonstrationen teil. Er besuchte auch Kundgebungen einer Vereinigung, die wegen gewaltsamer Proteste gegen ein Rüstungsunternehmen in den Fokus der Polizeibehörden geriet, war selbst aber nicht an gewaltsamen Aktionen beteiligt. Daraufhin wurden personenbezogene Daten über den Bf. und seine Teilnahme an Veranstaltungen in beträchtlichem Umfang in einer polizeilich geführten Extremismusdatei (domestic extremism) gespeichert. Vom Bf. beehrte Informationen über die Datenspeicherung waren lückenhaft, Rechtsbehelfe, mit denen er die Löschung seiner Daten zu erreichen suchte, blieben erfolglos.

b) Die Kammer stellt einstimmig fest, dass Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt ist. Sie kritisiert schon die gesetzliche Regelung zur Extremismusdatei, weil diese den Extremismusbegriff nicht konkretisiere, keine Höchstfrist für die Datenspeicherung vorsehen und keine verfahrensrechtlichen Sicherungen im Hinblick etwa auf die Löschung von Daten beinhalte. Dennoch geht die Kammer davon aus, dass der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht gesetzlich vorgesehen sei, was in einem Sondervotum kritisiert wird. Es sind aber nicht zuletzt diese Gründe, die dann zur Einstufung des Eingriffs als unverhältnismäßig führen. Zwar sei die Datenerhebung als rechtmäßig anzusehen, aber die Speicherung von Daten ohne zeitliche Begrenzung und ohne effektive Möglichkeit, eine Löschung zu erwirken, sei unverhältnismäßig; dabei stellt die Kammer auch auf das hohe Alter des zum Entscheidungszeitpunkt 94 Jahre alten Bf. und auf die hohe politische Relevanz der gespeicherten Daten mit Blick auf die Ausübung der Versammlungsfreiheit ab. Dabei weist die Kammer ausdrücklich den Einwand der Regierung zurück, es sei zu aufwändig, ständig zu überprüfen,

ob gespeicherte Daten gelöscht werden könnten: Denn Datenbanken, deren Einträge nicht leicht gelöscht werden könnten, dürften nach Art. 8 Abs. 1 EMRK gar nicht betrieben werden (Z. 127).

c) Auch in Deutschland werden, etwa in Form der Antiterrordatei oder der Gewalttäterdatei Sport, entsprechende Datenbanken betrieben. Diese Datenbanken unterliegen im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen hohen Anforderungen, die in der Rechtsprechung auch des Bundesverfassungsgerichts ausgeformt wurden (s. insbesondere BVerfGE 133, 277 [334 ff.]). Das hat auch zu einer im Vergleich zum dargestellten Fall detailgenaueren gesetzlichen Ausgestaltung geführt. Dennoch ist das Urteil auch für Deutschland von Interesse: Denn der Gerichtshof mahnt auch aus der Perspektive der Konvention verfahrensrechtliche Sicherungen und hier insbesondere eine Höchstfrist für die Speicherung von Daten sowie eine „löschungsfreundliche“ technische Ausgestaltung entsprechender Datenbanken an.

18. F.d.O. gegen Portugal (staatliche Schutzpflichten bei suizidgefährdeten Personen)

F.d.O. gegen Portugal, Urteil der Großen Kammer vom 31. Januar 2019, Nr. 78103/14 – keine Verletzung positiver Verpflichtungen aus Art. 2 EMRK

Das Verfahren betrifft staatliche Sorgfaltspflichten bei freiwillig untergebrachten suizidgefährdeten Personen.

a) Der Sohn der Bf. litt unter anderem an Schizophrenie und an einer schweren Depression. Er war über Jahre hinweg häufig freiwillig in einer Einrichtung für psychisch Kranke untergebracht und begab sich auch nach einem Suizidversuch dorthin. Nachdem er für die erste Zeit einem strengen Überwachungsregime unterworfen gewesen war, wurde dem Betroffenen die Verbesserung seines Zustands bescheinigt und ihm wurde gestattet, das Gelände zu verlassen und seine Familie zu besuchen. Seine Mutter brachte ihn von einem dieser Besuche schwerst alkoholisiert ins Krankenhaus, wo er medizinisch versorgt und dann zurück in die Einrichtung verlegt wurde. Zwei Tage später verließ ihr Sohn die Einrichtung erneut ungehindert und nahm sich das Leben. Die Bf. macht eine Verletzung positiver Verpflichtungen zum Schutz des Lebens ihres Sohnes geltend.

b) Mit Urteil vom 28. März 2017 hatte eine Kammer diese Verletzung einstimmig festgestellt; sie hatte sich insbesondere darauf gestützt, dass ein erneuter Suizidversuch unter den konkreten Umständen vorhersehbar gewesen sei und der Betroffene trotzdem keinen Ausgangsrestriktionen unterworfen worden sei. Die Große Kammer stellt dagegen

mit einer Mehrheit von 15 Stimmen fest, dass Art. 2 EMRK nicht materiell-rechtlich verletzt worden ist, sondern nur verfahrensrechtlich im Hinblick auf die Dauer des Ermittlungsverfahrens. Sie stellt maßgeblich darauf ab, dass das „gelockerte“ Regime, das auf eine dauerhafte Überwachung verzichtet und die Möglichkeit vorgesehen habe, die Einrichtung zu verlassen, auf den Schutz der Freiheit ausgerichtet gewesen sei, zumal es sich nicht um eine zwangsweise Unterbringung gehandelt habe. In der Einrichtung seien die Krankheitsgeschichte des Betroffenen und sein Suizidversuch bekannt gewesen. Unter den gegebenen Umständen sei die Einrichtung nicht dazu verpflichtet gewesen, spezifische Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. Denn die positiven Verpflichtungen aus Art. 2 EMRK dürften nicht so interpretiert werden, dass den Einrichtungen unmögliche oder unverhältnismäßige Lasten auferlegt würden.

c) Das Urteil ist in seinem ausdrücklichen Anliegen, die positiven Verpflichtungen der Staaten aus dem Recht auf Leben so zu interpretieren, dass die daraus resultierenden Anforderungen die betroffenen Einrichtungen nicht überfordern, auch für Deutschland von Interesse. Denn dabei handelt es sich, auch wenn das Urteil natürlich auf die Umstände des Einzelfalls gestützt wird, um einen bemerkenswert weniger restriktiven Ansatz, als er im Urteil der Kammer und in vielen anderen Entscheidungen zu finden ist. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass der Betroffene trotz eines kaum mehr als drei Wochen zurückliegenden Suizidversuchs und einem weiteren jüngsten Vorfall schwerster Alkoholisierung keinerlei Restriktionen oder besonderer Überwachung unterworfen wurde. Vor diesem Hintergrund wird man das Urteil der Großen Kammer als Versuch werten dürfen, die Maßstäbe in vergleichbaren Fällen etwas zu lockern, die Anforderungen an die Erfüllung positiver Verpflichtungen der Staaten also künftig weniger streng zu handhaben.

19. H. gegen Frankreich (bauaufsichtsrechtliche Betretungsrechte)

H. gegen Frankreich, Urteil vom 16. Mai 2019, Nr. 66554/14 – Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK (nur in französischer Sprache)

Das Verfahren betrifft Betretungsrechte der Bauaufsichtsbehörden.

a) Der Bf. nutzt Räumlichkeiten, die Bestandteile einer im Familienbesitz gehörigen schlossähnlichen Wohnanlage sind, zu Erholungszwecken. Er wohnt dort nicht und ist auch nicht als Eigentümer eingetragen. Eine als Eigentümerin firmierende Gesellschaft erhielt Baugenehmigungen für Erweiterungen der Anlage. In Abwesenheit des Bf. und ohne vorherige Anmeldung oder Erlaubnis suchten Bedienstete der Bauaufsicht die für sie zugängliche Anlage auf und stellten fest, dass nicht genehmigte Bauten ausgeführt

worden waren, die sie photographisch dokumentierten. Durch dieses Vorgehen sieht sich der Bf. in seinem Wohnungsgrundrecht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt.

b) Die Kammer stellt diese Verletzung einstimmig fest. Zur Anwendbarkeit des Rechts führt sie aus, dass der Bf. die Räumlichkeiten tatsächlich genutzt habe, dass sie zwar Freizeitzwecken dienten, aber mit anderen unmittelbar dem Wohnen dienenden Räumlichkeiten zu einem Ensemble gehörten und dass sie mit Wohngegenständen eingerichtet gewesen seien. Die Verletzung des Rechts stützt die Kammer insbesondere darauf, dass die französische Befugnisnorm für eine behördliche Betretung weder das Einverständnis des Betroffenen noch eine richterliche Anordnung vorsieht (Z. 66 ff.).

c) Das Urteil ist auch für Deutschland von Interesse. Zum einen setzt sich die tendenziell weite Auslegung des Begriffs der Wohnung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 EMRK durch den Gerichtshof fort. Zum anderen und vor allem beanstandet der Gerichtshof grundsätzlich, dass das französische Recht zum Betreten von Wohnungen durch die Bauaufsicht nicht mit hinreichenden Sicherungen ausgestattet sei. Während § 209 Abs. 1 Satz 3 BauGB für die behördliche Betretung das Einverständnis des Wohnungsinhabers fordert, sind die bauordnungsrechtlichen Befugnisnormen der Länder teilweise weniger streng, indem sie schlicht zum Betreten ermächtigen, ohne sich zur Notwendigkeit des Einverständnisses zu verhalten oder sonstige Sicherungen zu enthalten (s. etwa § 58 Abs. 7 BauO NRW; Art. 54 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Solche Vorschriften könnten vom Gerichtshof dementsprechend ebenfalls als problematisch angesehen werden.

20. R. gegen Slowenien (Anwendungsbereich des Rückwirkungsverbots)

R. gegen Slowenien, Urteil vom 4. Juni 2019, Nr. 12096/14 – keine Verletzung von Art. 7 EMRK

Das Verfahren betrifft die Anwendbarkeit des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots auf Verwaltungssanktionen infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung.

a) Der Bf. wurde im Jahr 2004 zum Insolvenzverwalter bestellt. Im Jahr 2011 wurde er wegen vorsätzlicher Gewaltdelikte, die er kurz vor und kurz nach dieser Bestellung begangen hatte, zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Daraufhin widerrief das Justizministerium die Bestellung des Bf. zum Insolvenzverwalter auf der Grundlage einer im Jahr 2008 geschaffenen Vorschrift, die einen gebundenen Widerruf für den Fall strafrechtlicher Verurteilungen wegen vorsätzlichen Verhaltens vorsieht. Dadurch sieht sich der Bf.

in seinem Recht aus Art. 7 EMRK verletzt. Die zusätzliche (erfolgreiche) Rüge einer Verletzung von Art. 1 ZP 1 zur EMRK kann hier außer Betracht bleiben.

b) Die Kammer sieht Art. 7 EMRK mit einer Mehrheit von vier Stimmen nicht als verletzt an. Denn die Sanktion sei als Folge eines Strafverfahrens, aber getrennt von diesem und auf der Grundlage verwaltungsrechtlicher Vorschriften verhängt worden. Sie habe nicht der Bestrafung des Bf., sondern dem öffentlichen Interesse an der Vertrauenswürdigkeit des Berufsstands gedient. Daher sei Art. 7 EMRK nicht anwendbar.

c) Auch das deutsche Recht kennt im Hinblick auf Berufsverbote den Unterschied zwischen der strafgerichtlichen Verhängung nach § 70 ff. StGB als Maßregel der Besserung und Sicherung in Abgrenzung zur Strafe und der verwaltungsrechtlichen Sanktionierung anlässlich einer strafgerichtlichen Verurteilung (s. etwa § 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO). Insofern ist die Präzisierung des Anwendungsbereichs von Art. 7 EMRK im Zusammenhang mit Verwaltungssanktionen auch für Deutschland von Interesse, wenngleich dem Urteil auf Grund seines Einzelfallbezugs keine generelle Aussage zu Verwaltungssanktionen zu entnehmen ist.

ii. Migrationsrecht

21. I. und A. gegen Ungarn (Festhalten von Flüchtlingen in Transitzonen an der Grenze)

I. und A. gegen Ungarn, Urteil der Großen Kammer vom 21. November 2019, Nr. 47287/15 – Verletzung von Art. 3 EMRK, Art. 5 Abs. 1 EMRK unanwendbar

Das Verfahren betrifft die konventionsrechtlichen Anforderungen an die Behandlung von Flüchtlingen in an der Staatsgrenze eingerichteten Transitzonen insbesondere im Hinblick auf die Durchführung des Asylverfahrens.

a) Die Bf. sind Staatsangehörige Bangladeschs. Sie waren aus Bangladesch ausgereist, in Griechenland in die Europäische Union eingereist und beehrten Asyl in Ungarn. Sie wurden an der ungarisch-serbischen Staatsgrenze für 23 Tage in einer Transitzone festgehalten. Während eine Einreise nach Ungarn nicht möglich war, wäre ein Verlassen der Transitzone in Richtung Serbien möglich gewesen, hätte aber das Asylverfahren unmittelbar zum Nachteil der Bf. beendet. Nachdem die Asylanträge unter Hinweis darauf als unzulässig verworfen worden waren, dass es sich bei Serbien um einen sicheren Drittstaat handle, ohne dass eine inhaltliche Prüfung stattgefunden hatte, ob den Bf. im Fall ihrer Rückkehr nach Bangladesch eine konventionswidrige Behandlung drohe, wurden sie

zwangsweise zurück nach Serbien verbracht. Sie machen geltend, dadurch in Serbien einer konventionswidrigen Behandlung ausgesetzt und ohne individuelle Entscheidung auf der Grundlage sehr allgemeiner Bestimmungen in der Transitzone festgehalten worden zu sein. Dadurch sehen sie sich in ihren Rechten aus Art. 3 und aus Art. 5 Abs. 1 EMRK verletzt (die zusätzliche erfolglose Rüge konventionswidriger Aufenthaltsbedingungen in der Transitzone kann hier außer Betracht bleiben).

b) Mit Urteil vom 14. März 2017 hatte eine Kammer beide Verletzungen einstimmig festgestellt (s. Jahresbericht 2017, S. 25 f.). Dem folgt die Große Kammer ebenfalls einstimmig nur im Hinblick auf die Verletzung von Art. 3 EMRK: Sie geht davon aus, dass die Staaten nach dieser Garantie dazu verpflichtet sind, im Asylverfahren entweder selbst zu prüfen, ob die Betroffenen im Herkunftsstaat eine konventionswidrige Behandlung erwarten, oder aber zu prüfen, ob bei der Zurückweisung in einen Drittstaat hinreichende Gewähr dafür besteht, dass diese Prüfung dort erfolgt und die Betroffenen dabei ausreichend vor einem *refoulement* geschützt sind. Im letztgenannten und hier vorliegenden Fall komme es dagegen nicht auf die Umstände im Herkunftsstaat an. Verzichte ein Staat unter Hinweis auf eine Liste mit „sicheren Drittstaaten“ auf eine eigene Sachprüfung im Asylverfahren, so reiche diese grundsätzlich zulässige Einstufung nicht aus. Vielmehr müsse geprüft werden, ob der Drittstaat für die Betroffenen wirklich sicher sei, insbesondere im Hinblick auf die dortigen Asylverfahren. Dabei lässt der Gerichtshof das von der ungarischen Regierung vorgebrachte Argument, Ungarn sei nicht dazu verpflichtet, Defizite in den Asylsystemen anderer Staaten zu kompensieren, ausdrücklich nicht gelten. Die Verletzung von Art. 3 EMRK resultiert dann aus der Feststellung, dass die Bf. durch das serbische Asylsystem nicht hinreichend geschützt gewesen seien, insbesondere im Hinblick auf die Gefahr, über Nord-Mazedonien nach Griechenland weitergeschoben zu werden. Entgegen dem Kammerurteil hält die Große Kammer Art. 5 Abs. 1 EMRK einstimmig für nicht anwendbar: Ob das Festhalten in einer Transitzone an der Staatsgrenze nur als Beschränkung der Bewegungsfreiheit oder bereits als Freiheitsentziehung im Sinne der Konvention anzusehen sei, hänge insbesondere von der beschleunigten Durchführung des Asylverfahrens, den Lebensbedingungen in der Transitzone und der Möglichkeit der Ausreise ab. Die fehlende Eröffnung des Schutzbereichs schließt die große Kammer insgesamt daraus, dass das Festhalten in der Transitzone zeitlich deutlich begrenzt gewesen sei, dass die dortige Bewegungsfreiheit zwar eingeschränkt, aber nicht gänzlich aufgehoben gewesen sei und dass die Ausreise nach Serbien faktisch möglich gewesen sei. Zum letzteren Punkt betont der Gerichtshof, dass die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK durch das Verbringen nach Serbien der Annahme einer Ausreisemöglichkeit nicht entgegenstehe.

c) Angesichts der Existenz so genannter Transitzone auch in Deutschland und der andauernden politischen Diskussion um eine Verteilung von Flüchtlingen in der Europäischen Union sowie um die Einordnung von Staaten als „sichere Drittstaaten“ ist das Urteil auch für Deutschland von erheblichem Interesse. Das gilt vor allem für die beiden zentralen Feststellungen der Großen Kammer, dass in „sichere Drittstaaten“ nicht abgeschoben werden darf, ohne dass überprüft wird, ob das dortige Asylsystem den Betroffenen zuverlässig die Prüfung ermöglicht, ob sie im Herkunftsstaat eine konventionswidrige Behandlung erwartet, und dass das Festhalten von Flüchtlingen in so genannten Transitzone zumindest unter bestimmten Umständen nicht als Freiheitsentziehung im Sinne der Konvention betrachtet wird. In diesem Zusammenhang ist zur Abgrenzung ein weiteres Urteil der Großen Kammer vom gleichen Tag von Interesse, in dem das Festhalten in einer Transitzone im Flughafen einstimmig als Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK angesehen wird, weil die Bf. dort für Zeiträume zwischen fünf und 22 Monaten festgehalten wurden, auf Matratzen auf dem Boden im Boardingbereich schliefen, keinen Zugang zu Duschen hatten, den Flughafen nicht verlassen durften und von staatlichen Stellen nicht versorgt wurden (Urteil der Großen Kammer vom 21. November 2019, Z.A. u.a. gegen Russland, Nr. 61411/15 u.a.).

22. A.M. gegen Frankreich (Abschiebung nach Algerien)

A.M. gegen Frankreich, Urteil vom 29. April 2019, Nr. 12148/18 – keine Verletzung von Art. 3 EMRK (nur in französischer Sprache)

Das Verfahren betrifft die Gefahrenprognose bei Abschiebungen nach Algerien.

a) Der Bf., algerischer Staatsangehöriger, hatte Kontakte zum Terrornetzwerk Al-Qaida und wurde wegen der Beteiligung an terroristischen Aktivitäten in Frankreich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, nach deren Verbüßung er das Land zu verlassen hatte. Gegen die darauf gestützte Abschiebungsanordnung macht der Bf. geltend, ihm drohe in Algerien eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung, da Terrorverdächtige dort ohne rechtsstaatliche Garantien festgehalten und teilweise auch gefoltert würden.

b) Die Kammer stellt einstimmig fest, dass eine Abschiebung des Bf. nach Algerien Art. 3 EMRK nicht verletzen würde. Auf der Grundlage minutiös ausgewerteter tatsächlicher Informationen legt sie dar, dass sich die Menschenrechtslage in Algerien seit dem Jahr 2015 erheblich verbessert habe, insbesondere nicht mehr über Folterungen von Terrorismusverdächtigten berichtet werde. Hierfür stützt sich die Kammer auch auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Z. 124 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 27. März 2018,

1 A 5/17, Rn. 59 ff., NVwZ 2018, S. 1322, dessen Ausführungen in einem Anhang wörtlich wiedergegeben werden). Auch in der Person des Bf. seien keine Umstände erkennbar, aus denen sich ein ernsthaftes Risiko einer konventionswidrigen Behandlung im Zielstaat ergebe.

c) Das Urteil ist auch für Deutschland von Interesse. Zum einen gibt es eine nicht geringe Zahl von Abschiebungen nach Algerien. Zum anderen schließt sich der Gerichtshof bei der Bewertung der generellen Menschenrechtssituation in diesem Staat ausdrücklich der Bewertung an, die das Bundesverwaltungsgericht in einer jüngeren Entscheidung vorgenommen hat. Gerichtliche Entscheidungen, die auf dieser Linie liegen, stehen damit auch im Einklang mit der Konvention, solange es keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine erneut veränderte Lage gibt.

23. S. gegen Dänemark (psychische Krankheit als Abschiebungshindernis)

S. gegen Dänemark, Urteil vom 1. Oktober 2019, Nr. 57467/15 – Verletzung von Art. 3 EMRK im Fall der Abschiebung (nicht rechtskräftig)

Das Verfahren betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine paranoide Schizophrenie einer Abschiebung entgegensteht.

a) Der Bf. ist türkischer Staatsbürger und lebt seit seinem sechsten Lebensjahr in Dänemark; über ein soziales oder familiäres Netz in der Türkei verfügt er nicht. Der Bf. leidet unter paranoider Schizophrenie. Er war an einer Gewalttat beteiligt, die zum Tod eines Menschen führte, und wurde daraufhin in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen. Außerdem wurde seine Abschiebung angeordnet. Während ein Gericht zunächst urteilte, dass der Gesundheitszustand des Bf. eine Abschiebung nicht erlaube, wurde diese letztinstanzlich für zulässig erklärt. Der Bf. macht geltend, seine zwangsweise Verbringung in die Türkei verstoße gegen Art. 3 EMRK.

b) Die Kammer stellt die Unzulässigkeit einer Abschiebung im Hinblick auf Art. 3 EMRK mit einer Mehrheit von vier Stimmen fest. Die Mehrheit ist der Auffassung, dass der Bf. sich angesichts seines Gesundheitszustands in einer besonders schwierigen Situation befinde: Er sei auf die regelmäßige Einnahme von Psychopharmaka angewiesen, die auch überwacht werden müsse. Dies sei ungeachtet generell gegebener Versorgungsmöglichkeiten auch in der Türkei zumal im Hinblick auf die Abwesenheit eines sozialen oder familiären Netzes nicht gewährleistet. Deshalb müssten die dänischen Behörden sich jedenfalls besondere Zusicherungen geben lassen, dass der Zustand des Bf. etwa durch eine

reguläre Kontaktperson dauerhaft überwacht werde. Ohne solche Zusicherungen würde eine Abschiebung gegen Art. 3 EMRK verstoßen.

c) Der Fall ist ein Ausschnitt des Problems der Vereinbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen mit Art. 3 EMRK. Grundsätzlich ist der Gesundheitszustand des Betroffenen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nur im Ausnahmefall ein Hindernis für solche Maßnahmen. In diesem Fall lenkt der Gerichtshof die Aufmerksamkeit allerdings darauf, dass es unter Umständen nicht ausreichend ist, die Möglichkeiten der Gesundheitsversorgung generalisierend zu betrachten, sondern dass namentlich bei psychischen Erkrankungen besondere Verantwortung auch im individuellen Fall übernommen werden muss; der Gerichtshof erinnert daran, dass hierfür grundsätzlich das Instrument individueller Zusicherungen zur Verfügung steht. Allerdings war dieser tendenziell strenge Ansatz in der Kammer sehr umstritten und hat inzwischen zu einer Befassung der Großen Kammer mit dem Verfahren geführt.

iii. Wahl- und Parlamentsrecht

24. F. u.a. gegen Spanien (Versammlungsfreiheit von Parlamentarier*innen)

F. u.a. gegen Spanien, Zulässigkeitsentscheidung vom 7. Mai 2019, Nr. 75147/17 – offensichtlich keine Verletzung von Art. 11 Abs. 1 EMRK (nur in französischer Sprache)

Das Verfahren betrifft die Anwendbarkeit der Versammlungsfreiheit auf Parlamentarier*innen, deren Sitzungsperiode verfassungsgerichtlich unterbrochen wurde.

a) Die Bf. sind Abgeordnete des katalanischen Regionalparlaments, die im Jahr 2017 das Unabhängigkeitsreferendum unterstützten. Das Referendum wurde entgegen einer Anordnung des spanischen Verfassungsgerichts durchgeführt. Daraufhin untersagte dieses die Abhaltung der Parlamentssitzung, in der die Unabhängigkeit ausgerufen werden sollte. Dadurch sehen sich die Bf. unter anderem in ihrer Versammlungsfreiheit verletzt.

b) Die Kammer stellt einstimmig fest, dass die Versammlungsfreiheit offensichtlich nicht verletzt wurde. Allerdings führt sie zunächst zur Opfereigenschaft aus, dass die Bf. eigene Rechte und nicht Rechte des Regionalparlaments geltend machten. Ferner stellt sie fest, dass die Bf. sich für die Abhaltung der Parlamentssitzung grundsätzlich auf Art. 11 EMRK berufen könnten, der eben nicht restriktiv interpretiert werden dürfe. Allerdings sei die

Untersagung der Sitzung durch das Verfassungsgericht verhältnismäßig gewesen, dem es um die Durchsetzung seiner eigenen Entscheidungen gegangen sei.

c) Die Entscheidung ist mit der generellen Aussage, dass sich Parlamentarier für die Wahrnehmung von Mandatsrechten auch auf die Versammlungsfreiheit sowie möglicherweise auch die Meinungsfreiheit berufen können (Art. 10 EMRK wird ebenfalls gerügt und von der Kammer auch thematisiert, aber im konkreten Fall für subsidiär gehalten; s. zur Anwendbarkeit der Meinungsfreiheit auf parlamentarische Reden EuG, Urteil vom 31. Mai 2018, Rs. T-770/16, Korwin-Mikke gegen Europäisches Parlament), auch für Deutschland von Interesse. Nach deutschem Rechtsverständnis ist zwischen individuellen Rechten und solchen Rechten, die Mandatsträger*innen in ihrer amtlichen Funktion zustehen, klar zu unterscheiden. Mandatsrechte von Abgeordneten könnten deshalb nicht mit der Verfassungsbeschwerde, sondern nur mit dem Organstreitverfahren verteidigt werden; die Zuordnung auch von Mandatsrechten zur menschenrechtlichen Sphäre eröffnet insofern einen weiteren, nicht selbstverständlichen Weg der Rechtsdurchsetzung.

25. Z. u.a. gegen Slowenien (Zurückweisung von Wahllisten)

Z. u.a. gegen Slowenien, Zulässigkeitsentscheidung vom 12. November 2019, Nr. 54893/18 – offensichtlich keine Verletzung von Art. 3 ZP 1 zur EMRK

Das Verfahren betrifft die Zurückweisung von Wahllisten wegen der Verfehlung gesetzlicher Vorgaben zur Repräsentation der Geschlechter.

a) Die Bf. sind politische Parteien und ihre Mitglieder. Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen im Januar 2018 wollten sie in allen acht Wahlkreisen antreten und reichten hierfür Listen ein. Allerdings verfehlten sie in zwei Wahlkreisen die gesetzliche Vorgabe, nach der auf Männer wie Frauen mindestens ein Anteil von 35% der Kandidat*innen zu entfallen hatte. Sie wurden deshalb in diesen Wahlkreisen von der Wahl ausgeschlossen. Dadurch sehen sie sich in ihrem Recht aus Art. 3 ZP 1 zur EMRK verletzt.

b) Ein Ausschuss von drei Richter*innen erklärt die Beschwerde für unzulässig, da sie offensichtlich unbegründet sei. Die Vorschriften zur angemessenen Repräsentation der Geschlechter seien klar und unzweideutig abgefasst und verfolgten das in den Mitgliedstaaten des Europarates konsentiertere Ziel eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses in der Politik. Damit habe die Einschränkung des passiven Wahlrechts einem legitimen Zweck gedient. Sie sei auch verhältnismäßig, da davon ausgegangen werden dürfe, dass durch strenge Sanktionen der Anreiz der politischen Parteien erhöht werden könne, den

Vorgaben Folge zu leisten. Auch im Hinblick auf den weiten Einschätzungsspielraum der Staaten bei der Ausgestaltung ihres Wahlrechts liege deshalb offensichtlich keine Konventionsverletzung vor.

c) Mit Blick auf die intensive politische und verfassungsrechtliche Diskussion über sogenannte Paritätsgesetze, wie sie in wenigen Ländern bereits bestehen, ist die Entscheidung auch für Deutschland von Interesse. Denn der Gerichtshof signalisiert auch durch die Behandlung der Beschwerde (nur) durch einen Ausschuss von drei Richter*innen und durch die Entscheidung auf der Zulässigkeitsstufe größte Zurückhaltung, sich auf der Grundlage des Wahlrechts in Bemühungen der Mitgliedstaaten namentlich zu Erhöhungen des Frauenanteils in den Parlamenten einzumischen. Den teilweise geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken (zuletzt haben einige Landesverfassungsgerichte vergleichbare Regelungen zur Verpflichtung einer paritätischen Aufstellung von Kandidatenlisten von Parteien als verfassungswidrig eingestuft, s. BayVerfGH, Entscheidung vom 26. März 2018 – Vf. 15-VII-16; ThürVerfGH, Urteil vom 15. Juli 2020 – VerfGH 2/20; und VerfGBbg, Urteile vom 23. Oktober 2020 – VfGBbg 55/19 und VfGBbg 9/19) dürften sich damit jedenfalls keine konventionsrechtlichen Bedenken an die Seite stellen.

26. G.K. gegen Belgien (Mandatsverzicht)

G.K. gegen Belgien, Urteil vom 21. Mai 2019, Nr. 58302/10 – Verletzung von Art. 3 ZP 1 zur EMRK (nur in französischer Sprache)

Das Verfahren betrifft die Wirksamkeit eines Mandatsverzichts.

a) Die Bf. wurde zur Senatorin gewählt. Nach dem Bekanntwerden von Verdächtigungen, die sie in Verbindung mit Drogen brachten, traf sich die Bf. mit dem Senatspräsidenten und weiteren Mitgliedern ihrer Partei und legte im Anschluss an die Unterredung schriftlich ihr Mandat nieder. Wenige Tage später erklärte sie ebenfalls schriftlich, sie sei zur Unterzeichnung der bereits vorbereiteten Verzichtserklärung gedrängt worden, die sie deshalb zurückziehe. Da das belgische Recht zur Frage der Widerruflichkeit keine Regelung traf, empfahl die Rechtsabteilung dem Senat, eine Entscheidung über die Wirksamkeit des Verzichts zu treffen. Dieser nahm den Verzicht zur Kenntnis und bestätigte die Mitgliedschaft des Nachfolgers der Bf. Diese sieht sich durch das Vorgehen in ihrem Recht aus Art. 3 ZP 1 zur EMRK verletzt.

b) Die Kammer stellt diese Verletzung mit einer Mehrheit von sechs Stimmen fest. Zunächst stellt sie unter Hinweis auf bereits vorliegende Urteile fest, dass mit Blick auf die

Unsicherheit über die Zusammensetzung des Parlaments keine Verpflichtung dazu bestehe, Mandatsträger*innen den einfachen und unkonditionierten Mandatsverzicht zu erlauben. Sofern ein solcher Verzicht vorgesehen sei, müsse die Kompetenz des Organs, seine Wirksamkeit zu beurteilen, rechtlich eingeeht werden. Die Frage der Widerruflichkeit sei aber gesetzlich nicht geregelt gewesen, ebenso wenig sei ein Verfahren vorgezeichnet gewesen, in dem über die Wirksamkeit des Verzichts zu entscheiden sei. Insofern habe es an einem hinreichend grundrechtsschonenden Regelungswerk gefehlt (Z. 49 ff.).

c) Die Bedeutung des Urteils für die deutsche Rechtsordnung ist nicht leicht einzuschätzen. Das Wahlrecht des Bundes (§ 46 Abs. 3 BWahlG) und der Länder (s. etwa § 6 WahlG NRW; Art. 56 Abs. 2 BayWahlG) sieht vor, dass ohne materielle Anforderungen auf ein Mandat schriftlich verzichtet werden kann und dass ein solcher Verzicht unwiderruflich ist. Damit ergibt sich die Unwiderruflichkeit der Erklärung anders als nach dem belgischen Recht zumindest aus dem Gesetz. Allerdings äußert sich der Gerichtshof zu unkonditionierten Verzichtserklärungen generell skeptisch und verlangt verfahrensrechtliche Sicherungen für Entscheidungen über die Wirksamkeit von Verzichtserklärungen. Vor diesem Hintergrund erscheinen Regelungen über eine generelle Unwiderruflichkeit unkonditionierter Mandatsverzichtserklärungen nicht völlig zweifelsfrei.

iv. Sonstiges: Kartellrecht, Informationsrecht und Verfahrensrecht

27. C.F. gegen Frankreich (Kartellgeldbuße bei Rechtsnachfolge)

C.F. gegen Frankreich, Zulässigkeitsentscheidung vom 1. Oktober 2019, Nr. 37858/14 – offensichtlich keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK (nur in französischer Sprache)

Das Verfahren betrifft die Haftung für die gegen eine frühere Tochtergesellschaft verhängte Kartellgeldbuße nach einer Fusion.

a) Die Bf. ist eine französische Supermarktkette. Sie wendete sich gegen die Haftung für eine Geldbuße, die ursprünglich wegen eines wettbewerbswidrigen Verhaltens gegen eine Tochtergesellschaft verhängt worden war, die später im Wege der Fusion so in das Unternehmen der Bf. eingegliedert wurde, dass ihre Aktivitäten unverändert fortgesetzt wurden. Durch diese Haftung im Wege der Rechtsnachfolge sieht sie sich in ihren Rechten aus Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK verletzt.

b) Die Kammer sieht die Beschwerde einstimmig als unzulässig an, da die geltend gemachten Verstöße offensichtlich nicht vorlägen. Da zwischen der Bf. und der eingegliederten früheren Tochtergesellschaft eine wirtschaftliche und funktionale Kontinuität bestehe, dürfe die Bf. nach der Fusion im Wege der Rechtsnachfolge auch für frühere Wettbewerbsverstöße verantwortlich gemacht werden. Dabei weist die Kammer auch darauf hin, dass namentlich das Unionsrecht einen vergleichbaren Ansatz verfolgt und dass nur so verhindert werden könne, dass sich Unternehmen durch gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen der Verantwortlichkeit für die Zahlung von Geldbußen entledigten.

c) Die Entscheidung ist auch für Deutschland von Interesse, da dem französischen Recht und dem Unionsrecht entsprechende Vorschriften im deutschen Recht zur Haftung für Geldbußen bei Rechtsnachfolge im Jahr 2017 verschärft wurden, um die so genannte „Wurstlücke“ zu schließen (s. § 81 Abs. 3a-3e GWB). Da der Hinweis darauf, dass die frühere Muttergesellschaft sogar in die inkriminierten Wettbewerbsverstöße involviert war, nicht tragend ist, dürften auch diese Vorschriften grundsätzlich konventionsrechtlich unbedenklich sein.

*28. S. gegen Ungarn (Zugang von Journalist*innen zu Flüchtlingsunterkünften)*

S. gegen Ungarn, Urteil vom 8. Oktober 2019, Nr. 15428/16 – Verletzung von Art. 10 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft den Zugang von Journalist*innen zu Flüchtlingsunterkünften zum Zweck der Berichterstattung.

a) Der Bf. arbeitet als Journalist. Er beehrte im Frühsommer 2015 auf dem Höhepunkt der so genannten Flüchtlingskrise Zugang zu einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge. Er wollte sich zur Vorbereitung seiner Berichterstattung einen eigenen Eindruck von den Zuständen verschaffen, nachdem berichtet worden war, die dortigen Lebensbedingungen der Flüchtlinge verstießen gegen Art. 3 EMRK. Der Bf. war dazu bereit, Bildmaterial von einzelnen Personen oder etwaige Interviews nur auf der Grundlage von Einverständnissen der Betroffenen zu verwenden. Durch die Verweigerung des Zutritts seitens der Einwanderungsbehörde sieht sich der Bf. in seiner Informationsfreiheit verletzt.

b) Die Kammer stellt diese Verletzung einstimmig fest. Sie betont, dass die Berichterstattung des Bf. in besonderer Weise im öffentlichen Interesse liege und dass dem Bf. angesichts der Rolle der Presse für eine demokratische Öffentlichkeit nicht zugemutet werden könne, sich aus sekundären Quellen zu informieren, ohne sich einen eigenen Eindruck von

den Zuständen in der Unterkunft zu verschaffen. Angesichts der besonderen Lage im Jahr 2015 und des fehlenden Konsenses über den Umgang mit Flüchtlingen unter den Mitgliedstaaten verfügten die Staaten bei der Einschränkung des Informationszugangs zwar über einen gewissen Einschätzungsspielraum. Aber die Einschränkung bedürfe stichhaltiger Gründe und einer sorgfältigen Abwägung der Interessen. Beides lasse die Entscheidung der Einwanderungsbehörde vermessen, zumal der Bf. angekündigt hatte, er werde auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen Rücksicht nehmen.

c) Das Urteil ist auch für Deutschland von Interesse. Denn auch wenn gerichtliche Entscheidungen in diesem Zusammenhang nicht bekannt geworden sind, wurde in den Medien verschiedentlich berichtet, dass Journalist*innen der Zugang zu deutschen Flüchtlingsunterkünften zum Zweck der Berichterstattung verwehrt wurde. Dem Urteil des Gerichtshofs ist zwar kein generelles Zugangsrecht zu entnehmen; es stellt aber klar, dass ablehnende Entscheidungen der Informationsfreiheit von Journalist*innen gleichsam stellvertretend für das Informationsinteresse der Öffentlichkeit Rechnung tragen müssen.

29. N.-M. gegen Schweiz (Staatenimmunität im gerichtlichen Verfahren)

N.-M. gegen Schweiz, Urteil vom 5. Februar 2019, Nr. 16874/12 – keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (nur in französischer Sprache)

Das Verfahren betrifft die Vereinbarkeit von Immunitätsklauseln in Bezug auf das gerichtliche Verfahren mit der Konvention.

a) Die Bf. war bei der Vertretung Burundis bei den Vereinten Nationen in Genf angestellt. Sie hat die burundische Staatsangehörigkeit und lebte während ihrer Anstellung in Frankreich. Als sie vor den Gerichten der Schweiz gegen ihre Kündigung vorgehen wollte, verwies Burundi auf eine Vertragsklausel, nach der die Gerichte der Schweiz nur gemäß den „diplomatischen“ Usancen zuständig sein sollten, und stützte darauf den Einwand der Immunität. Dem folgte nach abweichender erstinstanzlicher Entscheidung das Schweizerische Bundesgericht. Darin sieht die Bf. eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK.

b) Die Kammer sieht Art. 6 Abs. 1 EMRK einstimmig nicht als verletzt an. Zunächst seien die staatlichen Gerichte zutreffend davon ausgegangen, dass Burundi nicht vorab auf seine Immunität verzichtet habe, da ein solcher Verzicht nach dem Völkerrecht unzweideutig hätte erklärt werden müssen. Die Gerichte hätten dem konkret erklärten Immunitätseinwand aber folgen dürfen: Zwar folge aus Art. 6 Abs. 1 EMRK grundsätzlich die Ver-

pflichtung, in Fällen mit hinreichendem Bezug zum Forumsstaat Rechtsschutz zu gewährleisten. Aber im konkreten Fall fehle es an einem solchen Bezug, weil die Bf. weder in der Schweiz gewohnt habe noch die dortige Staatsangehörigkeit habe. Als Staatsangehörige Burundis stände der Bf. vielmehr der dortige Rechtsschutz zur Verfügung, wobei die Frage der Erfolgsaussichten für die konventionsrechtliche Beurteilung des Immunitätseinwands nicht relevant sei.

c) Das Urteil ist auch für Deutschland von Interesse, weil es einerseits die etablierte Rechtsprechung zur Staatenimmunität im gerichtlichen Verfahren fortsetzt, also daran festhält, dass in der Akzeptanz eines völkerrechtlichen Immunitätseinwands eine Konventionsverletzung liegen kann (s. in diesem Zusammenhang auch EGMR, Urteil vom 20. Juni 2019, L. gegen Griechenland, Nr. 21268/16), andererseits aber eine Ausnahme anerkennt, falls zum Forumsstaat keine hinreichende Verbindung besteht. Diese Ausnahme scheint der Gerichtshof allerdings eng zu verstehen, weil er betont, dass es hier sowohl an einer personalen als auch an einer territorialen Verbindung fehlte. Interessant ist daran auch, dass sich der Gerichtshof sehr eng an die Konvention der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vom 2. Dezember 2004 anlehnt, obwohl diese bislang nicht in Kraft getreten ist.

30. A. u.a. gegen Türkei (Schutz des Kulturerbes)

<p>A. u.a. gegen Türkei, Zulässigkeitsentscheidung vom 29. Januar 2018, Nr. 6080/06 – keine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK (nur in französischer Sprache)</p>

<p>Das Verfahren betrifft die Frage, ob die Konvention individuelle Rechte auf Erhalt von Kulturerbestätten begründet.</p>

a) Die Bf. setzen sich für den Erhalt einer antiken Stadtfestung am Tigris ein und wollen einen dort geplanten Staudambau verhindern. Unter Berufung unter anderem auf ihr Persönlichkeitsrecht wollten sie hierfür auch den Straßburger Gerichtshof einschalten.

b) Die Kammer erklärt die Beschwerde für *ratione materiae* unvereinbar mit der Konvention und daher für unzulässig. So sehr auch ein europäischer und internationaler Konsens über die Bedeutung des Schutzes des kulturellen Erbes der Menschheit bestehe, so wenig lasse sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter den Staaten des Europarats ein Konsens darüber ausmachen, dass beeinträchtigende Maßnahmen auf der Grundlage der Konvention von Einzelnen abgewehrt werden könnten.

c) Die Entscheidung ist insofern für Deutschland von Interesse, als in der Vergangenheit über Maßnahmen mit beeinträchtigender Wirkung für den Status einer Region oder eines Bauwerks als Weltkulturerbe intensive gerichtliche Auseinandersetzungen bis hin zum Bundesverfassungsgericht geführt wurden (s. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 29. Mai 2007, 2 BvR 695/07, NVwZ 007, S. 1176). Mit der Annahme individueller Rechtspositionen auf den Erhalt von Kulturerbestätten würde solchen Auseinandersetzungen ein wesentlich neuer Aspekt hinzugefügt, da Rechtsbehelfe Einzelner dann von einer individuellen Betroffenheit in sonstigen Rechten nicht mehr abhängen würden. Dem hat der Gerichtshof nun für den Anwendungsbereich der Konvention eine Absage erteilt.

V. Auslegungsfragen des Verfahrensrechts der Konvention

31. I.M. gegen Aserbaidshan (Verletzungsverfahren nach Art. 46 Abs. 4 EMRK)

I.M. gegen Aserbaidshan, Urteil der Großen Kammer vom 29. Mai 2019, Nr. 15172/13 – Verletzung von Art. 46 Abs. 1 EMRK

Das Verfahren betrifft die Überprüfung der Umsetzung eines Urteils des Gerichtshofs auf Antrag des Ministerkomitees nach Art. 46 Abs. 4 EMRK.

a) Im Ausgangsverfahren hatte der Bf., ein bekannter politischer Oppositioneller, seine Verhaftung beanstandet. Kurz bevor der Gerichtshof einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 lit. c) EMRK – auch in Verbindung mit Art. 18 EMRK – feststellte, ohne dabei konkrete Maßnahmen anzuordnen, wurde der Bf. zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Während sich Aserbaidshan auf den Standpunkt stellte, das Urteil verlange nicht die Freilassung des Bf., verlangte das Ministerkomitee diese Freilassung erfolglos und beantragte schließlich im Verfahren nach Art. 46 Abs. 4 EMRK die Überprüfung, ob Aserbaidshan seiner Verpflichtung entsprochen habe, das Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.

b) Die Große Kammer stellt einstimmig fest, dass Aserbaidshan seine Pflicht verletzt hat, das Urteil des Gerichtshofs umzusetzen. Auch wenn dieses Urteil die Freilassung des Bf. nicht ausdrücklich verlangt habe, habe sich aus der Feststellung der Rechtsverletzung die Verpflichtung zur Freilassung ergeben. Dass der Bf. zwischenzeitlich auf freien Fuß gesetzt worden war, bleibt außer Betracht, weil dies erst nach dem Überprüfungsantrag geschehen war.

c) Das Urteil ist als Beitrag zur Auslegung des Verfahrensrechts der Konvention auch für Deutschland von Interesse. Der Gerichtshof war erstmals dazu aufgerufen, über die Verletzung der Umsetzungspflicht aus Art. 46 Abs. 1 im Verfahren nach Art. 46 Abs. 4 EMRK zu befinden, das durch das Ministerkomitee nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder in Gang gesetzt werden kann und deshalb eine Ausnahmeerscheinung bleiben wird. Das Verfahren wurde nun mit der Feststellung potenziell effektiviert, dass auch nicht ausdrücklich tenorierte Verpflichtungen verletzt werden können. Ferner hat der Gerichtshof die Frage nach dem entscheidungserheblichen Zeitpunkt geklärt.

C. Register

I. Sachverzeichnis

Die Angaben beziehen sich auf die in diesem Bericht erfolgte Nummerierung der einzelnen Entscheidungen.

Abschiebung: Nr. 22; Nr. 23

Adoption: Nr. 13; Nr. 16

Akteneinsicht: Nr. 2

Algerien (als Zielstaat): Nr. 22

Anteilseigentum: Nr. 12

Ausführung von Häftlingen: Nr. 6

Auslieferung: Nr. 9; Nr. 10

Bankenregulierung: Nr. 12

Bauaufsicht: Nr. 19

Beerdigung: Nr. 6

Berufsverbot: Nr. 20

Besetzungsrüge: Nr. 3

Betretungsrechte: Nr. 19

corporate veil: Nr. 12

Datenspeicherung: Nr. 17

Einschätzungsspielraum: Nr. 8; Nr. 11;
Nr. 13; Nr. 25; Nr. 28

Europäischer Haftbefehl: Nr. 9

Extremismusdatei: Nr. 17

Fernstudium: Nr. 7

Flüchtlingsunterkünfte: Nr. 28

Genprobe: Nr. 15

Gutachten: Nr. 13; Nr. 16

Holocaustleugnung: Nr. 1

Informationszugang: Nr. 28

Kartellgeldbuße: Nr. 27

Kindeswohl: Nr. 13; Nr. 16

Kindeswohlgefährdung: Nr. 16

Kirgisistan (als Zielstaat): Nr. 10

Kollektivbeleidigung: Nr. 1

Kulturerbe: Nr. 30

Kündigung: Nr. 11; Nr. 29

Künstliche Befruchtung: Nr. 14

Leihmutterschaft: Nr. 13

Mandatsrechte: Nr. 24

Mandatsverzicht: Nr. 26

Maßregelvollzug: Nr. 8

Opfereigenschaft: Nr. 24

Parität: Nr. 25

positive Verpflichtungen: Nr. 1; Nr. 4;
Nr. 11; Nr. 18

Recht auf Großelternschaft: Nr. 14

Rechtsnachfolge: Nr. 27

richterliche Unabhängigkeit: Nr. 3

Samenzellen: Nr. 14

sichere Drittstaaten: Nr. 21

Sprachkenntnisse: Nr. 8

Spurenakte: Nr. 2

Staatenimmunität: Nr. 29

Strafvollzug: Nr. 5; Nr. 7

Suizidgefahr: Nr. 18

Transitzone: Nr. 21

Umsetzungspflicht: Nr. 31

Unionsrecht: Nr. 9; Nr. 12; Nr. 27

Vaterschaftsfeststellung: Nr. 15

Verletzungsverfahren: Nr. 31

Verteidigung: Nr. 2

Verwaltungssanktionen: Nr. 20

Videüberwachung am Arbeitsplatz:
Nr. 11

Videüberwachung im Strafvollzug:
Nr. 5

Wahlrecht: Nr. 25; Nr. 26

Wohnung: Nr. 19

Wunscheltern: Nr. 13

Zusicherungen: Nr. 10; Nr. 23

Zwangsmitgliedschaft: Nr. 12

II. Verzeichnis der betroffenen Konventionsrechte

Die Angaben beziehen sich auf die in diesem Bericht erfolgte Nummerierung der Entscheidungen. Soweit nicht angegeben ist, ob der Gerichtshof eine Verletzung festgestellt hat, sind die Konventionsrechte bzw. sonstigen Bestimmungen der Konvention in den Entscheidungen erwähnt, ohne dass eine entsprechende Feststellung zu erfolgen hatte.

Art. 2 EMRK (Recht auf Leben): Nr. 4 (keine Verletzung); Nr. 9 (Verletzung); Nr. 18 (keine Verletzung)

Art. 3 EMRK (Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung): Nr. 4 (keine Verletzung); Nr. 8 (Verletzung); Nr. 10 (keine Verletzung); Nr. 21 (Verletzung); Nr. 22 (keine Verletzung); Nr. 23 (Verletzung)

Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit): Nr. 8 (Verletzung); Nr. 21 (unanwendbar)

Art. 6 Abs. 1 EMRK (fares Verfahren): Nr. 3 (Verletzung); Nr. 27 (offensichtlich keine Verletzung); Nr. 29 (keine Verletzung)

Art. 6 Abs. 2 EMRK (Unschuldsvermutung): Nr. 27 (offensichtlich keine Verletzung)

Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK (Verteidigungsrechte): Nr. 2 (keine Verletzung)

Art. 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz): Nr. 20 (keine Verletzung)

Art. 8 Abs. 1 EMRK (Schutz des Privat- und Familienlebens): Nr. 1 (Verletzung); Nr. 4 (keine Verletzung); Nr. 5 (Verletzung); Nr. 6 (keine Verletzung); Nr. 11 (keine Verletzung); Nr. 13 (Gutachten); Nr. 14 (offensichtlich keine Verletzung); Nr. 15 (keine Verletzung); Nr. 16 (Verletzung); Nr. 17 (Verletzung); Nr. 19 (Verletzung); Nr. 30 (keine Verletzung)

Art. 10 Abs. 1 EMRK (Meinungs- und Pressefreiheit): Nr. 28 (Verletzung)

Art. 11 Abs. 1 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit): Nr. 24 (offensichtlich keine Verletzung)

Art. 46 Abs. 1 EMRK (Durchführung von Urteilen): Nr. 31 (Verletzung)

Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK (Eigentumsrecht): Nr. 12 (keine Verletzung); Nr. 20 (Verletzung)

Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK (Recht auf Bildung): Nr. 7 (Verletzung)

**Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur
EMRK (Recht auf freie Wahlen): Nr. 25
(offensichtlich keine Verletzung); Nr. 26
(Verletzung)**